

# **Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

## **45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld"**

Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Erste Beteiligung: 08.10.2018 bis 10.12.2018

Zweite Beteiligung: 12.08.2019 bis 13.09.2019

# Inhaltsverzeichnis

Amprion GmbH .....	3
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 .....	4
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen .....	5
DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln .....	6
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West .....	7
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter .....	9
Geologischer Dienst .....	11
Kreis Gütersloh .....	13
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	20
Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm .....	22
Landesbetrieb Wald und Holz NRW .....	23
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW .....	25
PLEdoc .....	64
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. ....	65

## Amprion GmbH

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Amprion GmbH</b> <b>ID 29 Hinweise</b>	
<p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör ein schließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich von Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Amprion GmbH abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich von Leitungen, insbesondere Bebauung, Geländeneuveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen unserer Zustimmung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b> <b>ID 14 Hinweise</b>	
<p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b> <b>ID 6 Hinweise</b>	
<p>Meine Stellungnahme vom 09.10.2018 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit. _Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

## Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b> <b>ID 13 Hinweise</b>	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit <u>Höhen über 20 m</u> (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a>) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Planung</li><li>• geografische Koordinaten des Baugebiets (NW- / SO-Werte in WGS 84 in <b>Grad/Min./Sek.</b>)</li><li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</li><li>• topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li><li>• mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li></ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: DB Services Immobilien GmbH als Clearingstelle Niederlassung Köln ID 15 Hinweise</b>	
<p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <p>Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Planung ist folgendes zu berücksichtigen:</li></ul> <p>Die Tiefe der Ausschachtungen für Fundamente etc. müssen außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslast liegen.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Bei der Planung von Zufahrten in der Nähe des Bahnübergangs (B0) in km 13,952 der Strecke 2950 Brackwede - Osnabrück, ist folgendes zu berücksichtigen: Die Zufahrt ist in einem Mindestabstand von &gt; 25 Meter zum Bü zulässig. Hier ist die RIL 815 zu beachten, die die Raumstrecke / Aufstellfläche regelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West ID 17 Hinweise</b>	
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, 76528041 vom 12.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.</p> <p><u>Stellungnahme 12.03.2018:</u></p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p><b>Zusätzlich nehmen wir noch Bezug auf die Übernahme des Paulinenwegs der August Storck KG.</b></p> <p>Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsfläche <i>Paulinenweg</i>, in der sich Telekommunikationslinien befinden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) und dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt. (Anmerk.: die Stellungnahme von 12.03.2018 ist im Rahmen des Scopingverfahrens abgegeben worden)</p>

## Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West ID 25 Hinweise</b>	
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit den Schreiben PTI 15, 76528041 vom 12.03.2018 und 81096686 vom 22.11.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten weiter.</p> <p>Zusätzlich nehmen wir Bezug auf die Änderung "Vergrößerung der GIB-Darstellung im Änderungsbereich 1".</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und in den sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>



## Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID 21 Anregung</b>	
<p>Die Umsetzung von Gewerbegebieten zieht in der Regel erhebliche zusätzliche Flächen in Anspruch nehmende Kompensationsmaßnahmen nach sich. Im vorliegenden Fall führt die grobe Abschätzung zu einem weiteren Flächenbedarf von ca. 14,2 ha, bei einer Aufwertung von 4 Wertpunkten.</p> <p>Um die Agrarstruktur nicht weiter zu belasten sind die Kompensationsmaßnahmen Agrarstruktur vertraglich umzusetzen. Dabei ist auch eine produktionsintegrierte Umsetzung vorzusehen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulässt.</p>	<p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (naturschutzrechtlich, forstrechtlich) erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene, vorrangig auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Ausführungen des Beteiligten, dass mittelbar durch Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden ist zutreffend (vgl. auch Kapitel 7 der Umweltstudie; Teil B der Antragsunterlagen). Insbesondere für die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen wird sich die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vermeiden lassen.</p> <p>Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Agrarstruktur nach Möglichkeit zu minimieren. Lösungsansätze bieten –wie von dem Beteiligten angesprochen- produktionsintegrierte Maßnahmen sowie auch die Auswahl von Standorten mit unterdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ID 31 Anregung</b>	
<p>Entscheidend für die Betroffenheit der Landwirtschaft sind nicht die überplanten 1,3 ha landwirtschaftliche Fläche, sondern die grob kalkulierten 16 bis 18 ha Ausgleichsfläche. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft könnte sich dann auf knapp 20 ha belaufen und damit schon erheblich sein. Gerade der Kreis Gütersloh ist stark von Verlusten landwirtschaftlicher Fläche betroffen. Ca. 276 ha LF gehen dem Kreis Gütersloh (OWL) gesamt:</p>	<p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (naturschutzrechtlich, forstrechtlich) erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene, vorrangig auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Ausführungen des Beteiligten, dass mittelbar durch Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden ist zutreffend (vgl. auch Kapitel 7</p>

1.140 ha / a) jedes Jahr verloren. Daher sind flächensparende und Agrarstruktur schonende Kompensationsmodelle zu nutzen. Produktionsintegrierte Kompensationsmodelle, die eine weiter landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulassen und nicht nur flächige Aufforstung, auch die Möglichkeit des standortgerechten Waldumbaus in Rahmen des Klimawandels sollte Priorität erhalten.  
Es wird angeregt, bei einer Erarbeitung eines Flächenmanagements auch Vertreter der Landwirtschaft miteinzubeziehen.

der Umweltstudie; Teil B der Antragsunterlagen). Insbesondere für die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen wird sich die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vermeiden lassen.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Agrarstruktur nach Möglichkeit zu minimieren. Lösungsansätze bieten –wie von dem Beteiligten angesprochen- produktionsintegrierte Maßnahmen sowie auch die Auswahl von Standorten mit unterdurchschnittlicher landwirtschaftlicher Bedeutung.

Die frühzeitige Einbindung Vertreter der Landwirtschaft ist auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zielführend.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.

## Geologischer Dienst NRW

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Beteiligter: Geologischer Dienst NRW</b>  <b>ID 30 Bedenken</b></p>	
<p>Gegen die geplante Regionalplanänderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes fachliche Bedenken.</p> <p>In meiner Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens vom 21.03.2018 (Gesch.-Z. 31.110/1569/2018) habe ich darauf hingewiesen, dass von dem Änderungsbereich eine Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000 vorliegt (BK 5, Kartierverfahren L0502 "Ravensberger Land, FB"). Diese inzwischen digitalisierte Karte stellt in dem GIB-Neuausweisungsbereich wegen ihrer Archivfunktion "besonders schutzwürdige" Plaggenesche dar (s. Anlage).</p> <p>Als bodenkundliche Unterlage für die Regionalplanänderung wurde ausschließlich die mittelmaßstäbige BK 50 herangezogen. Wie zutreffend in den Planungsunterlagen dargestellt, erfolgt in dieser weniger detaillierten Karte keine Ausweisung von Plaggeneschen oder anderen schutzwürdigen Böden. Mit ihrer Bezeichnung "Gley-Podsol, zum Teil tiefreichend humos" lässt die in großen Teilen des GIB-Neuausweisungsbereiches vorkommende BK 50-Bodeneinheit das Vorkommen von Plaggeneschen jedoch plausibel werden.</p> <p>Damit ergibt sich ein Konflikt zwischen der formalen Ebene der Regionalplanung, auf der üblicherweise (nur) die BK 50 herangezogen wird, und der fachlichen Ebene, auf der für die GIB-Neuausweisungsfläche von dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Böden auszugehen ist. Diese sind nach dem ebenfalls in den Planungsunterlagen genannten Grundsatz 7.1-4 des LEP bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Verlust von Böden mit Archivfunktion kann funktionspezifisch nicht vollständig kompensiert werden. Dennoch kann der Konflikt möglicherweise dadurch gemildert werden, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung Kompensationsmaßnahmen vorgegeben werden, die zumindest als Teilkompensation anzusehen sind.</p> <p>Eine Teilkompensation könnte darin bestehen, in der Umgebung vorkommende Plaggenesche mit möglichst gleicher Schutzwürdigkeitsstufe in vergleichbarem Flächenumfang dauerhaft gegen nachteilige Veränderungen zu sichern.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Bodenkarte (BK 5, Kartierverfahren L0502 "Ravensberger Land, FB) wurden in der Planfassung Juli 2019 für die erneute Offenlage für das Schutzgut Boden vor dem Hintergrund der Betroffenheit schutzwürdiger Böden mit Archivfunktion, sowohl in der Umweltstudie wie auch im Umweltbericht voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.</p> <p>Auf Anregung des Geologischen Dienstes ist es geplant als Minderungsmaßnahme eine Dokumentation der verlorengehenden Archivfunktion des betroffenen Plaggeneschbodens durch zwei Aufgrabungen inklusive einer Fotodokumentation durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus werden in der Umweltstudie beispielhaft bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die so auch in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (3. Auflage) beschrieben werden. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sowie Art und Umfang der Fotodokumentation sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere von der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh mit dem Geologischen Dienst abzustimmen.</p> <p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p>

<p>Auch eine Dokumentation des verloren gehenden Archivs wäre denkbar (Anlage und Beschreibung von etwa zwei Plaggenesch-Aufgrabungen, Fotodokumentation, Beprobung und Analytik). Art und Umfang der Dokumentation wären im Detail mit dem GD NRW abzustimmen, damit eine Einarbeitung der Daten in das Fachinformationssystem "Bodenkunde" möglich ist (vgl. § 6 Abs. 2 LBodSchG).</p>	
--	--

## Kreis Gütersloh

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 19 Hinweise</b>	
<p>Der bestehende Einmündungsbereich Margarethe-Windhorst-Straße / Paulinenweg, der Haltepunkt sowie der Bahnübergang im Zuge des Paulinenweges sind in den weiteren, verkehrlichen Planungen zu berücksichtigen. Insofern sind weitere Detailplanungen frühzeitig auch mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 22 Anregung</b>	
<p>Ein Planungsziel ist die Verlegung des teilweise verrohrten Laibachs um das Planungsvorhaben herum. Hierzu erfolgten bereits erste Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden und Fachplanern. Die vorliegenden Lagepläne und Schnitte stellen aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht, besonders im Bereich der schmaler werdenden zukünftigen Gewässertrasse, nur eine Minimallösung dar. Eine noch schmalere Trasse für die geplante Ersatzauwe wird nicht mehr mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar sein. Die weitere Konkretisierung der Fachplanung ist intensiv mit den Fachbehörden abzustimmen.</p>	<p>Die Neugestaltung des Laibachs erfolgt auf Grundlage der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2010). Das neue Gewässer soll hinsichtlich seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit an die bestehenden Verhältnisse in seinem Einzugsgebiet dimensioniert werden.</p> <p>Die Veränderungen, die sich im Einzugsgebiet aus der Betriebserweiterung ergeben, sollen hierbei berücksichtigt werden. Dies schließt die Möglichkeit der Drosselung bzw. Rückhaltung der Einleitungen auf dem Betriebsgelände ein (s.u.).</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Umlegung und Neugestaltung des Gewässers bietet sich außerdem die Möglichkeit neuen Retentionsraum in Form einer Sekundäraue zu schaffen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger, die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt. Nach Angaben des Gutachters der Umweltstudie sind die Genehmigungsunterlagen für die Umlegung des Laibachs in Bearbeitung.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 60 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - Untere Immissionsschutzbehörde</u></b> Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange (Gerüche und Lärm) sind im weiteren Verfahren zu betrachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 61 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Tiefbau – Kultur- und Wasserbau</u></b> Die Firma Storck hat dargelegt, dass die Offenlegung / Verlegung des Laibachs im Änderungsbereich 1 technisch machbar und aus Sicht des Wasserrechts genehmigungsfähig erfolgen kann. Die Antragsunterlagen für die Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz werden derzeit in enger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh erstellt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 62 Hinweise</b>	
<p>Im Zusammenhang mit der 45. Änderung des Regionalplans ist die geplante Rücknahme eines "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" und zukünftige Darstellung als Wald / "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar. Auch die Neudarstellung des geplanten vorhabenbezogenen GIB-Bereiches ist grundsätzlich mit den Belangen von Natur und Land-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

<p>schaft vereinbar. Auf der Grundlage der vorliegenden Erhebungen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p>	
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 63 Hinweise</b></p>	
<p>Zur Sicherung einer ausreichenden Entwicklungsperspektive im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Produktionsverbundes des größten Standortes der Storck Gruppe strebt die Firma die Erweiterung des Betriebsstandortes Halle an. Nach Betrachtung der infrage kommenden Alternativen scheidet eine Erweiterung in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung nachvollziehbar aus. Die Fläche östlich des Paulinenweges bietet für eine gewerbliche Nutzung deutliche betriebsstrukturelle Vorteile, so dass eine Erweiterung in diese Richtung angestrebt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 64 Hinweise</b></p>	
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen können für die Schutz- und Erhaltungsziele des Gesamtgebietes sowie die für die im angrenzenden FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen, auf der Grundlage der auf Regionalplanebene bekannten und abschätzbaren, mit der Realisierung verbundenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung weiter konkretisiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 65 Hinweise</b>	
<p>In einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung wurden mögliche Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten behandelt. Laut Auskunft des LANUV sind keine Vorkommen verfahrenskritischer Arten betroffen. Nach Einschätzung der vorliegenden Erhebungen zeichnen sich für die beantragte GIB-Neudarstellung unter faunistischen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab. Eine differenzierte Untersuchung erfolgt im Rahmen der weiteren Fachplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

## Kreis Gütersloh

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 26 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Straßenverkehr</u></b> Gegen das Vorhaben werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Die Anbindung der geplanten neuen Werkszufahrt an die L 782 (Theenhausener Straße) sowie ggf. weiterer Stadtstraßen ist im weiteren Planungsprozess im Detail zu vereinbaren. Hierbei sind die entsprechenden straßenbautechnischen Regelwerke zu berücksichtigen. Weiterhin ist in diesem Rahmen auch ein Kapazitätsnachweis vorzulegen, um den Umfang der verkehrsregelnden Maßnahmen (Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Ampelanlage usw.) festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>



Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh</b> <b>ID 27 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Gesundheit</u></b>  Seitens der Abteilung Gesundheit bestehen keine grundsächlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise sollten im weiteren Verfahren beachtet werden: Neben der baulichen Erweiterung in vorgelegter Form will die Firma Storck mehr Grundwasser fördern. Die Erweiterung des Wasserrechtes zur Förderung von Grundwasser ist ein Teil aber vielleicht auch eine Voraussetzung für die geplante bauliche Erweiterung.</p> <p>Aufgrund von lokalen und regionalen Rahmenbedingungen ist die Grundwasserförderung ungeklärt und die gewünschte Wasserförderrate nicht garantiert. Deswegen sollte die wasserwirtschaftliche Fragestellung nach Bedarf und vertretbarer Förderung vor weiteren Planungen im Vorfeld geklärt werden.</p> <p>Ein fachlich fundiertes Hydrogeologisches Gutachten kann diese wasserwirtschaftliche Unbekannte klären. Hier sind die jetzigen und prognostizierten Mehrbedarfe aufgrund der klimatischen Veränderungen und Bevölkerungszuwächse zu berücksichtigen. Die Betrachtung der Entwicklungen in benachbarten Kommunen ist nicht außer Acht zu lassen, da Wasserrechte wechselseitig genutzt werden und die Kommunen damit abhängig voneinander sind.</p> <p>Die städtischen Wasserversorger aller umliegenden Kommunen (sowohl Halle (Westf.), als auch Steinhagen und Werther) haben seit Jahren steigende Grundwasserförderraten. Aufgrund der Umweltbedingungen nehmen diese weiter zu. Die Wasserrechte werden zum Teil bis an die Grenzen ausgeschöpft. Die benachbarten Trinkwassernetze dürfen und können nicht isoliert betrachten werden, weil sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Weitere Notverbünde (eigentlich für den Notfall geplant und nicht für den Alltagsgebrauch) werden bereits jetzt genutzt. Neue Wasserrechte und Wasservorkommen werden gesucht und sind in Planung.</p>	<p>Fachliche und rechtliche Aspekte einer möglichen zusätzlichen Grundwasserförderung sind auf den nachfolgenden Ebenen zu prüfen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass grundsätzlich eine ausreichende Versorgung des Werksstandortes möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh</b> <b>ID 28 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Tiefbau – Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise sollten im weiteren Verfahren beachtet werden: Eine abschließende Bewertung der angestrebten Grundwasserentnahmen ist auf Basis der Regionalplanung nicht möglich und würde einem wasserrechtlichen Verfahren vorgehen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen werden eine Erweiterung der Förderrechte um 100.000m<sup>3</sup>/a und ein zusätzlicher Brunnenstandort angestrebt. Zu diesem Brunnenstandort liegen noch keine Aussagen zur möglichen bzw. angestrebten Entnahmemenge vor. Alternativ soll der zukünftige Wasserbedarf stärker auf die kommunale Wasserversorgung gestützt werden. Daher wird grundsätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Dargebot von Grundwasser beschränkt ist und bei anhaltender zukünftiger warmer/heißer Witterung im Sommer und geringer Grundwasserneubildung im Winter, sich die Konkurrenz zwischen öffentlicher und privater Trinkwasserversorgung sowie Naturschutzvorgaben weiter verschärfen könnte.</p> <p>Die zunehmende Flächenversiegelung führt zu einer lokalen Abnahme der Grundwasserneubildungsrate. Auf der anderen Seite sind bei Starkregenereignissen höhere oberflächliche Abflussmengen die Folge.</p> <p>Darum sind bei den weiteren Planungen (Bauleitplanungen, Bauanträgen etc.) insbesondere die folgenden Punkte noch stärker zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Innerbetriebliche Wassersparmaßnahmen und Wiederverwendung von Wasser,</li> <li>2) weitergehende Abwasserbehandlung zur Wassernutzung,</li> <li>3) wasserlose/wasserarme Kühlverfahren,</li> <li>4) dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Dachflächenbegrünung,</li> <li>5) Retentionsmaßnahmen.</li> </ol>	<p>Fachliche und rechtliche Aspekte einer möglichen zusätzlichen Grundwasserförderung sind auf den nachfolgenden Ebenen zu prüfen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass grundsätzlich eine ausreichende Versorgung des Werksstandortes möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 29 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Tiefbau – Kultur- und Wasserbau</u></b>  Die Firma Stork hat dargelegt, dass die Offenlegung / Verlegung des Laibachs im nördlichen Abschnitt des Änderungsbereich 1 technisch machbar und aus Sicht des Wasserrechts genehmigungsfähig erfolgen kann. Die Antragsunterlagen für die Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz werden derzeit erstellt.</p> <p>Gegen diesen Abschnitt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In der erneuten Auslegung wird zusätzlich eine LKW-Zufahrt von der Theenhauser Straße dargestellt. Für die Zuwegung ist die Querung des Laibachs erforderlich. Die Querung ist genehmigungspflichtig. Die Bauart und Ausführung der Querung ist vor Antragstellung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Die Anforderungen, die sich aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Kastendurchlass Steinhausener Weg / Laibach ist abzureißen, das Gewässerbett ist in diesem Bereich in seinen natürlichen Zustand zurück zu versetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>
<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID 30 Hinweise</b>	
<p><b><u>Abteilung Umwelt - Abfall- und Bodenschutz</u></b>  Seitens des Bodenschutzes besteht folgender Hinweis: Die Bewertung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Bodentyp Plaggenesch soll im bestehenden Umfang weitergeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt .</p>

## Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID 32 Bedenken</b>	
<p><b>Naturschutz</b> Die übertragenen Werte sind so nicht nachvollziehbar, da im Stickstoffgutachten (Anlage 3_Neu_Teil F_Anlage_Stickstoffgutachten) die Maximaldepositionen und die Depositionen an den Monitorpunkten (Beurteilungspunkten) MP1 bis MP 4 nur als NO und N02 angegeben sind (Anlage 5, Blatt 7 und 8). Bei der Beurteilung der Zusatzbelastung der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der N-Anteil der Stickstoffoxide relevant. Die Berechnung des N-Anteils fehlt im Gutachten.</p> <p>Eigene Berechnungen des N-Anteils auf Grundlage der Auswertungsergebnisse des Stickstoffgutachtens (Anlage 5, Blatt 7 und 8) weichen von den Werten in der FFH-Verträglichkeitsstudie ab. Die N-Deposition am Monitorpunkt 2 im FFH-Gebiet ergibt z.B. 0,0375 kg N/ (ha*a) und ist damit geringer als angegeben.</p> <p>Die Berechnung des Stickstoffeintrags in Boden und Vegetation erfolgt anhand der Formel <math>F(N) = (14/30) * F(NO) + (14/46) * F(N02)</math> (siehe VDI, Sachstandsbericht, Ermittlungen der Depositionen mithilfe von Ausbreitungsrechnungen im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit, Januar 2014). Aus Sicht des LANUV sollten die N Depositionen in kg N/ (ha*a) für die Maximalwerte der Deposition und für die Zusatzbelastung an den Monitorpunkten im FFH-Gebiet berechnet und in der FFH-Verträglichkeitsstudie angegeben werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte außerdem eine Übersichtskarte mit den Monitorpunkten MP1 bis MP4 (siehe Abb. Anlage 1, Übersichtsplan mit FFH Gebieten im Stickstoffgutachten der ACUS GmbH) und eine Kartendarstellung der Stickstoffausbreitung (Anlage 3, Jahresmittelwert der Stickstoff- Deposition, ACUS GmbH) in die FFH-Verträglichkeitsstudie integriert werden. In der Ausbreitungskarte sollten die neu berechneten N- Depositionen abgebildet werden.</p>	<p>Die fachlichen Bedenken des Landesamtes (LANUV) sind an das Gutachterbüro weitergeleitet worden, dass daraufhin die ergänzende Berechnung der Werte entsprechend der Stellungnahme des LANUV vorgenommen hat. Auch die konkretisierende Berechnung belegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der im räumlichen Umfeld gelegenen FFH-Gebiete durch Stickstoff ausgeschlossen werden können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Messpunktergebnisse sowie ein Lageplan auch direkt in die FFH-VP aufgenommen worden.</p> <p>Dem Bedenken wird gefolgt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <b>ID 33 Hinweise</b>	
<p><b><u>Schutzgut Wasser</u></b></p> <p>Für die nachgeordnete Planungsebene werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Für das Schutzgut Wasser sind die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben.</p> <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest.</p> <p>Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements.</p> <p>Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten.</p> <p>Im Bereich Grundwasser sind daher alle potentiellen Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten. Insbesondere gilt dieses für alle festgesetzten und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.</p> <p>Für alle Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob es Auswirkungen gibt, die einer Erreichung der Ziele der EG WRRL entgegenstehen könnten.</p> <p>Darüber hinaus sind für alle Fließgewässer die Auswirkungen zu betrachten, die Einflüsse auf den Hochwasserschutz haben könnten: Ergänzend sind die Auswirkungen von Hochwasser zu berücksichtigen, die flächenhaft in den Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

## Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm ID 16 Hinweise</b>	
<p>Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.</p> <p>Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.</p> <p>Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.</p> <p>Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen, vor allem durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen, vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 (3 und 4) BauGB bitte ich eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht, über straßenplanerische und anbaurechtliche Belange hinaus, erfolgt von hier nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) sowie dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

## Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID 20 Anregung</b>	
<p>In der Umweltstudie wird im Kapitel Kompensation auch der erforderliche Waldausgleich benannt und ausgeführt, dass in den weiteren Planungsschritten der Bauleitplanung die Konkretisierung der Ersatzflächen erfolgen soll.</p> <p>Hierzu ist schon zum jetzigen Planungsschritt anzumerken, dass bei der Flächenauswahl die Kriterien Flächengröße und Anbindung an bestehende Waldflächen zu berücksichtigen sind, da der Waldverlust ebenfalls großflächig erfolgt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Kreis Gütersloh und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

## Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW ID 51 Hinweise</b>	
<p>Ich verweise wiederum im Grundsatz auf meine Schreiben zur frühzeitigen Unterrichtung vom 23.03.2018 bzw. vom 10.12.2018.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Waldflächen wird im Geltungsbereich der erneuten Offenlage um rund einen Hektar auf 8,4 ha erhöht.</p> <p>Es handelt sich hier um eine ehemals mit Pappeln bestockte Waldfläche, die nach dem Sturmwurf der Pappeln 2018 sich als junger Laubholzmischbestand darstellt. Dieser weitere Waldverlust ist wiederum entsprechend der Abstimmungen und genannten Kriterien durch Ersatzaufforstungen in den folgenden Verfahrensschritten nach den Ausführungen in der Umweltstudie bzw. dem noch zu erstellenden Kompensationskonzept auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>ID 52 Hinweise</b>	
<p>Der mit der Standorterweiterung einhergehende erhöhte Wasserbedarf der Fa. Stock wird von hier kritisch betrachtet, jedoch in anderen Genehmigungsverfahren bearbeitet.</p>	<p>Dieser Aspekt wird an von anderen Beteiligten angesprochen. Generell ist festzuhalten, dass –wie es der Landesbetrieb Wald und Holz auch ausführt- Fragestellungen einer möglichen zusätzlichen Grundwasserförderung in den nachgelagerten Verfahren zu klären sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>
Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>ID 53 Hinweise</b>	
<p>Auch weise ich – ggf. unpassend im Rahmen der Planungsebene Änderung des Regionalplanes – darauf hin, dass die umgebenden, verbleibenden Waldflächen südlich der Autobahn nicht für jegliche Art von Ersatzmaßnahme zu nutzen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>



## Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>  <b>ID 23 Anregung</b></p>	
<p>Die zusätzliche Inanspruchnahme von 15,5 ha Freiraum - fast zur Hälfte Waldflächen mit hochschutzwürdigen Freiraumfunktionen – erfordert die Darlegung eines unabwiesbaren Bedarfs, den Nachweis der Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß. Für die Inanspruchnahme der Waldflächen sind diese Voraussetzungen als strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung vorgegeben (Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Ziel 7-3-1, Absatz 2).</p> <p>Im LEP wird zum Begriff der zumutbaren Alternative u.a. ausgeführt, dass "unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht (kommen), die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern (LEP: Erläuterungen zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme). Auch wenn man der Werkplanung (vgl. Teil A, Allg. Planungsteil, Kap. 2.3.1) insoweit folgt, dass eine östliche Erweiterung im Bereich des Paulinenwegs und eine teilweise Inanspruchnahme der dortigen Waldflächen unausweichlich ist, erfordert die landesplanerische Zielvorgabe eine Prüfung aller betrieblich möglichen Maßnahmen zur geringstmöglichen Inanspruchnahme des östlich des bisherigen Werksgelände liegenden Freiraums.</p>	<p>In den Kapitel 2, 3, 5 und 7 (Planungsteil A: Allgemeiner Planungsteil) hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel den grundsätzlichen Bedarf für die geplante Erweiterung des bestehenden Verbundstandortes in Halle (Westf.) dargelegt. Ferner hat der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zur ersten und zur erneuten Offenlage in den Kapiteln 2.3.1 (Planteil A: Allgemeiner Planungsteil) nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass über die in Vorbereitung befindlichen konkreten Betriebs-erweiterungen hinaus, keine Entwicklungsreserven und Nachverdichtungspotentiale für großflächige bauliche Erweiterungen von Produktions- und Logistikanlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände vorhanden sind. Dieses wird auch durch die Werkplanungen des Vorhabenträgers belegt (erste Offenlage: Allgemeiner Planungsteil A Seite 17; erneute Offenlage: Allgemeiner Planteil A Seite 20). Beide Werkplanungen zeigen ein hohes Maß an bestehender und geplanter baulicher Verdichtung an dem Standort Halle (Westf.) durch Hochbauten, Verkehrsanlagen einschließlich der Feuerwehrumfahrten und durch der Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>Ferner stuft der Vorhabenträger das Entwicklungspotential durch Aufstockungen bestehender Gebäude als gering ein. Bestehende Freiflächen auf dem Werksgelände dienen nach den Aussagen in den Planunterlagen der Eingrünung des Standortes, der Sicherung des dort bestehenden alten Baumbestandes und der Sicherung der Aufenthaltsqualität für Mitarbeiter. Die bestehenden Freiflächen sollen nach Aussagen des Vorhabenträgers aus den vorgenannten Gründen erhalten bleiben.</p> <p>In dem Kapitel 6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planteil A: Allgemeiner Planungsteil) legt der Vorhabenträger aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zudem plausibel und nachvollziehbar dar, dass der Bedarf an neuen Siedlungsflächen nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und das die angestrebte Waldumwandlung auf der Ebene der Regionalplanung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass im Zuge des Verfahrens zur 45. Änderung des Regionalplans ein ca. 5,4 ha großer, im Regionalplan dargestellte GIB (Änderungsbereich 2), zugunsten von Freiraumdarstellungen zurückgenommen werden soll. 4,5 ha dieser Fläche sind bewaldet. Die 45. Änderung</p>

	<p>des Regionalplans zielt auch darauf ab, den im Änderungsbereich 2 vorhandenen Wald regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erkennt den Bedarf zur Erweiterung des Standortes an und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde. Sie stützt ihre Auffassung dabei auf die vorliegenden Planunterlagen, mehrere Betriebsbesichtigungen und Gespräche mit dem Unternehmen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entsprechen die Darlegungen des Vorhabenträgers den Anforderungen des Zieles 7.3-1 LEP NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist die Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger aber darauf hin, dass auch sie auf den nachfolgenden Planungsebenen dafür Sorge zu tragen haben, dass die Waldumwandlung auch im Zuge der weiteren Konkretisierung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 24 Anregung</b></p>	
<p>In der Darstellung des Anlasses der Regionalplanänderung wird ausgeführt, dass unter Beachtung der strategischen Unternehmensplanung auf dem bestehenden Werksgelände nahezu alle freien Entwicklungsreserven für die Erweiterung der bestehenden Betriebe reserviert und verplant (sind)" (Vorlage RR-18/2018; S. 4). Offen bleibt, in welchem Umfang noch Entwicklungsreserven auf dem Betriebsgelände bestehen. Jegliche Entwicklungsreserven sind jedenfalls vorrangig vor einer neuen Freirauminanspruchnahme zu nutzen.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung hat der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zur ersten und zur erneuten Offenlage in dem Teil A, Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 2.3.1 nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass über die in Vorbereitung befindlichen konkreten Betriebserweiterungen hinaus, keine Entwicklungsreserven und Nachverdichtungspotentiale für großflächige bauliche Erweiterungen von Produktions- und Logistikanlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände vorhanden sind. Dieses wird auch durch die Werkplanungen des Vorhabenträgers belegt (erste Beteiligung: Allgemeiner Planungsteil A Seite 17; erneute Beteiligung: Allgemeiner Planteil, A Seite 20).</p> <p>Beide Werkplanungen zeigen ein hohes Maß an bestehender und geplanter baulicher Verdichtung durch Hochbauten, Verkehrsanlagen einschließlich der Feuerwehrumfahrten und durch Ver- und Entsorgungsanlagen. Ferner legt der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen dar, dass das Entwicklungspotential durch Aufstockungen bestehender Gebäude gering einzustufen ist. Bestehende Freiflächen auf dem Werksgelände dienen nach Aussagen des Vorhabenträgers zudem der Eingrünung des Standortes, der Sicherung des dort bestehenden alten Baumbestandes und der Sicherung der Aufenthaltsqualität für die Mitarbeiter (erneute Beteiligung: Planungsteil A, Seite 18).</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde trägt die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den Nachverdichtungspotentialen mit und erkennt den formulierten Bedarf an neuen Siedlungsflächen in vollem Umfang an. Sie stützt ihre Auffassung neben den Antragsunterlagen zur 45. Änderung des Regionalplans auf mehrere Betriebsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entsprechen die Darlegungen des Vorhabenträgers den Anforderungen des Zieles 6.1-1 LEP NRW und dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 25 Bedenken</b></p>	
<p>Die in der Umweltstudie (S. 73/74) genannten möglichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe überzeugen nicht, da sie kein naturschutzfachliches Konzept für eine räumlich funktionale Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes erkennen lassen. Die Umsetzung eines naturschutzfachlich sinnvollen Kompensationsflächenkonzeptes darf entgegen der Ausführung in der Umweltstudie gerade nicht unter dem Vorbehalt der Flächenverfügbarkeit stehen (vgl. Umweltstudie, S.73). Diese Aussage in der Umweltstudie sowie die dort genannten Maßnahmen ("Erhalt von Altbäumen, Sicherung/Entwicklung von Totholz, Anbringen von Fledermauskästen"), die der rechtlich zwingend gebotenen Aufwertungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmenflächen nicht genügen, verdeutlichen, dass derzeit nicht gesichert ist, dass in der Bauleitplanung den rechtlichen Anforderungen nach Kompensation entsprochen werden kann.</p>	<p>Die Erarbeitung eines naturschutzfachlich sinnvollen Kompensationsflächen-konzeptes ist Aufgabe der nachfolgenden Fachplanungen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stimmt dem Beteiligten zu, dass die Umsetzung dieses Konzeptes nicht unter dem Vorbehalt der Flächenverfügbarkeit stehen sollte. Allerdings verfügt der Vorhabenträger im vorliegende Fall über umfangreichen Grundbesitz, der ggf. auch zum Flächentausch verwendet werden kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat bereits im Umweltbericht (UB) darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen darstellen kann (siehe Nr. 2 c UB). Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG setzt eine verbindliche Festlegung von Maßnahmen im Bebauungsplan voraus. Eine konkrete Eingriffsbeurteilung kann daher erst auf der nachfolgenden Planungsstufe im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung findet nur eine Erörterung möglicher Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage der erstellten Umweltstudie statt. Diese Vorgehensweise entspricht der Plan UP Richtlinie von 2001 wie auch den Vorgaben des ROG in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG Nr. 2c.</p>

	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.
<b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 32 Anregung</b>	
<p>In den Planunterlagen wird auf die Flächenansprüche durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verwiesen, von der auch landwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden. Da die Stadt für den Änderungsbereich den FNP ändern und einen Bebauungsplan aufstellen wird (vgl. Antragsunterlagen, Teil A, S. 32) unterliegt die Planung in der folgenden Planungsebene der städtebaurechtlichen Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch (u.a. §§ 1a Abs. 3 BauGB). Auch wenn die Detailbewertung des Eingriffs also der Bauleitplanung vorbehalten bleibt, ist bereits jetzt ein erheblicher und regionalplanerisch bedeutsamer Umfang an Kompensationsmaßnahmen absehbar. In den Antragsunterlagen wird von einer Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft von ca. 14 ha ausgegangen (Teil 8, Umweltstudie, Kap. 7.2). Dieser ermittelte Flächenansatz beruht auf der Zuordnung der Waldflächen nach dem Numerischen Biotopwertverfahren des LANUV in die Wertstufe 6, die nach der LANUV-Methodik für Wälder mit einem lebensraumtypischen Baumarten-Anteil von 70 &lt; 90 % und geringerem bis mittlerem Baumholz erfolgt. Nach den Angaben in der FFH-VP handelt es sich bei den Wäldern um geringes-mittleres Baumholz, zum Anteil der lebensraumtypischen Baumarten erfolgt keine Angabe. Nach der faunistischen Kartierung (Teil E der Unterlagen) hat der überplante Waldbereich eine besonders hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum, darunter auch für die nach der Roten Liste stark gefährdete Arten Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus und Große Bartfledermaus sowie für die vom Aussterben bedrohte Art Graues Langohr (vgl. Faunistisches Gutachten S.,23 ff). Bei begründeter besonderer Relevanz für vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Arten erfolgt nach der LANUV-Methodik für die jeweilige Fläche eine Aufwertung um eine Wertstufe. Somit muss von einer Zuordnung zu mindestens der Wertstufe 7 für die Wälder ausgegangen werden.</p>	<p>Die Planunterlagen werden aufgrund der Anregung ergänzt. Die Bewertung des Waldes erfolgt wie in der Stellungnahme beschrieben im Rahmen der Eingriffsregelung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Gutachter der Umweltstudie hat in der überschlägigen Kompensationsberechnung für den Biototyp Wald aufgrund der Vergleichbarkeit des Biototyps den Biotopwert 6 aus dem bereits abgeschlossenen B-Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 51 übernommen.</p> <p>Das von der LANUV erarbeitete Verfahren zur "Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW" sieht bei begründeter besonderer Relevanz für vom Aussterben bedrohte und stark gefährdeter Arten für die jeweils betroffene Fläche eine Aufwertung um eine Wertstufe vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund könnte auch nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde eine Einstufung mit -7- Punkten erfolgen. Eine entsprechende Berechnung wird in die Unterlagen mitaufgenommen.</p> <p>Die abschließende Eingriffsbewertung erfolgt allerdings auf der Ebene der Bauleitplanung durch die Stadt Halle (Westf.) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh.</p> <p>Dieser Anregung wird teilweise gefolgt. Sie wird an die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 33 Hinweise</b>	
<p>Für die kommunale Bauleitplanung geben wir den Hinweis, dass der notwendige Ausbau des Steinhausener Weges, Ersatz für den einzuziehenden Paulinenweg, behutsam vorzunehmen ist. Der Abschnitt Brücke A 33 bis Arrode ist als Spurplatte/Spurstreifen mit Ausweichstellen auszubauen. Durch diese offene Bauweise wird die Wegequalität für Wanderer und Spaziergänger gestärkt, zumal der Paulinenweg einen Abschnitt mehrerer Wanderwege darstellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 34 Hinweise</b>	
<p><b>Wohnen</b>  Die steigende Zahl der Mitarbeiter/innen wird auch Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt haben. Die Fa. Storck trägt hier eine soziale Verantwortung und sollte mit der Stadt Halle vorsorglich ein betriebsnahes Wohnkonzept entwickeln. Das Ergebnis sollte bezahlbarer Wohnraum sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung im Rahmen ihrer Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 35 Bedenken</b>	
<p><b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Eine Überplanung FFH-Gebietes erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung von lediglich 200m zum nächstgelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes - mit den FFH-Lebensraumtypen (LRT) 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" und 9190 "bodensaure Eichenwälder auf Sandebene" - können bau- und anlagebedingte (insbs: Grundwasserstandsänderungen, Lichtemissionen) und bau- und betriebsbedingte (insbs: Schadstoffemissionen, Lärm) Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen die anlagebedingten Einleitungen von Oberflächenwasser in den Laibach, der Teil des FFH-Gebietes ist. Der Planänderung kann eine Verträglichkeit nur attestiert werden, wenn schon auf der</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde hat die Bedenken aufgegriffen. Zur Bewertung der Stickstoffbelastungen des FFH-Gebietes durch den zukünftigen Gesamt-Betrieb der Firma Storck für das nachfolgenden Bauleitplanverfahren Nr. 80 "Östliche Erweiterung der Firma Storck, Paulinenweg" wurde ein separates Gutachten (AKUS GMBH 2019) erstellt. Dieses Gutachten ist als Anlage F den Planunterlagen bei der erneuten Auslegung beigefügt worden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die gemäß TA Luft durchgeführten Ausbreitungsberechnungen ergeben, dass - trotz einer konservativen Vorgehensweise, wie bspw. der Annahme eines ganzjährigen 3-Schicht-Betriebes von Montag bis Samstag - die Zusatzbelastung durch die Deposition von Stickstoff im Be-</p>

Planungsebene die notwendigen Festlegungen getroffen werden, deren Einhaltung Gewähr dafür bietet, dass kein Erhaltungsziel nachteilig berührt wird.

Die Auswirkungen durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträgen können erst nach Vorlage eines abschließenden Konzeptes zur verkehrlichen Erschließung einschließlich der Stellplätze für LKW und PKW beurteilt werden.

Die Aussagen in der FFH-VP, dass "zusätzliche relevante produktionsbedingte Emissionen und damit in Verbindung stehende Auswirkungen insbesondere auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes voraussichtlich ... nicht zu erwarten" sind und dass "eine Bewertung einer möglichen Erheblichkeit dieser Emissionen abschließend erst auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden (kann)" (FFH-VP, S. 16), sind widersprüchlich und ohne eine Begründung nicht nachzuvollziehen. Da es sich um eine vorhabenbezogene GIB-Erweiterung auf Grundlage einer konkreten Werksplanung handelt, sollte es möglich sein zur der Frage der betriebsbedingten Emissionen eine begründete Beurteilung im Regionalplanverfahren vorzunehmen.

Anderenfalls sollte im Regionalplan der Bauleitplanung durch ein textliches Ziel verbindlich vorgegeben werden, dass Nutzungen, die zu produktionsbedingten und technisch nicht vermeidbaren erheblichen Schadstoffemissionen für die FFH-Lebensraumtypen führen können, ausgeschlossen werden.

In der FFH-VP mangelt es bei der Auswirkungsprognose an einer konkreten Auseinandersetzung mit den Critical loads der von der Planung betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie die für die Beurteilung der Erheblichkeit relevanten Abschneidekriterien (vgl. FFH-VP, S. 14/15).

Der LANUV-Leitfaden sieht ein Abschneidekriterium von 0,1 kg N/ha\*a vor. Im Rahmen Klage zum Kraftwerk Trianel in Lünen hat der 8. Senat des OVG Münster erläutert, dass auch das Abschneidekriterium des LANUV aus seiner Sicht nicht geeignet ist, den Schutz der hoch stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen sicherzustellen. Der 8. Senat legt seiner Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen ein Abschneidekriterium von 0,05 kg N ha\*a zur Ermittlung des Einwirkungsbereiches und ein Abschneidekriterium von 0,5% des Critical Load der jeweils betroffenen Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. Summationsprüfung) zugrunde. Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit maximal von einem Abschneidewert von 0,07 bzw. 0.067 kg N / ha\*a ausgegangen werden kann (Critical Load für den LRT 9110 nach LANUV: 14 kg N / ha\*a bzw. für den LRT 9190 13,5 kg; davon 0,5%).

reich des FFH-Gebietes Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) sowie im nördlichen Teil des FFH-Gebietes Tatenhauser Wald (DE-3915-303) die Zusatzbelastung durch die Stickstoff-Deposition deutlich unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha\*a) liegen wird.

Dieser Wert von 0,3 kg N/(ha\*a) wird durch die Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG v. 15.05.2019, Az. 7 C 27.17) vergeben.

Der Beteiligte weist zwar zurecht darauf hin, dass das OVG Münster im Klageverfahren Kraftwerk Trianel im Jahr 2016 niederschwelligere Grenzwerte für erforderlich hält, allerdings hat das BVerwG im Mai 2019 im Revisionsverfahren u.a. mit Blick auf diese vom OVG niederschwelligen Grenzwerte das Urteil aufgehoben (BVerwG v. 15.05.2019, Az. 7 C 27.17).

Das BVerwG führt in dem v.g. Urteil u.a. aus:

„30 b) Das Urteil verstößt auch gegen Bundesrecht, soweit das Oberverwaltungsgericht einen eigenen, deutlich unter dem von der Genehmigungsbehörde angenommenen Abschneidewert liegenden Wert für eutrophierende und versauernde Stickstoffeinträge festgelegt hat.

31 a) Das Oberverwaltungsgericht hat bundesrechtswidrig den Abschneidewert für vorhabenbedingte Zusatzbelastungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge in Höhe von 0,3 kg N/(ha\*a) bei Summationsbetrachtungen als zu hoch angesehen und einen projektbezogenen Abschneidewert von 0,05 kg N/(ha\*a) zugrunde gelegt. ...“

Dieses Urteil ist auch Gegenstand eines Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.10.2019.

Hier wird ausgeführt, dass „nach eingehender fachlicher und rechtlicher Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden Stickstoffeinträge geboten ist, den vorhabenbezogenen Abschneidewert in Höhe von 0,3 Kg N/ ha\*a als naturwissenschaftlich gesicherten Wert zugrunde zu legen.“

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es damit unzweifelhaft, dass das angesetzte Abschneidekriterium korrekt ist und eine Beeinträchtigung der angrenzenden FFH-Gebiete durch Stickstoffeinträge damit ausgeschlossen werden kann.

Dem Bedenken wird gefolgt.

<b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 36 Bedenken</b>	
<p>In der FFH-VP werden erhebliche Beeinträchtigungen des Laibachs als Teil des FFH-Gebietes "Tatenhauser Wald" ausgeschlossen, sofern ein entsprechendes Konzept mit gedrosselter Einleitung und Vorklärung vorgelegt wird. Diese überschlägige Einschätzung ist nicht ausreichend. Vielmehr ist darzustellen, inwieweit der Laibach zusätzliche Einleitmengen überhaupt verträgt.</p>	<p>Der Gutachter der Umweltstudie hat in der Planfassung für die erneute Beteiligung 2019 darauf hingewiesen, dass der im Änderungsbereich verlaufende Laibach umgelegt werden soll. Das geplante Bachbett soll zukünftig über Flächen östlich des Änderungsbereichs geführt werden. Die Genehmigungsunterlagen für die Umlegung des Laibach gem. § 68 WHG sind in Bearbeitung; hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh als zuständige Wasserbehörde sowie Naturschutzbehörde. Auf der Basis der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen -Blaue Richtlinie- (MUNLV 2010) wird sich die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers an den in seinem Einzugsgebiet bestehenden Verhältnissen orientieren.</p> <p>Die Veränderungen, die sich im Einzugsgebiet aus der Betriebserweiterung ergeben können, können hierbei berücksichtigt werden. Dieses schließt die Möglichkeit der Drosselung bzw. Rückhaltung der Einleitungen auf dem Betriebsgelände ein. So wird aktuell das auf den Straßen des Werksgeländes anfallende Regenwasser vor Ort in Versickerungsmulden versickert. Es dient somit direkt zur Grundwasserneubildung. Das aufgenommene Regenwasser von den Dachflächen der bestehenden Produktionsgebäude wird in den Ruthebach eingeleitet. Zur Drosselung der Einleitungen insbesondere bei Starkregenereignissen sind auf dem Gelände Regenrückhaltebecken sowie an jedem modernen Produktionsgebäude Staukanäle installiert. Im Zusammenhang mit der geplanten Umlegung bietet sich zudem die Möglichkeit, für das Gewässer einen neuen Retentionsraum in Form einer Sekundäraue zu schaffen (vgl. Pkt. 5.2.5 der Umweltstudie). Konkrete Lösungen sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen und Genehmigungsverfahren zu erarbeiten.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 37 Hinweise</b>	
<p>Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Bechstein- und Teichfledermaus durch die Überplanung eines Bereiches mit Funktionen als Nahrungs-, Jagd und potenziell als Quartierhabitate verweist die FFH-VP auf im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Die beispielhaft genannten Maßnahmen (Beleuchtungskonzept, ausreichend dimensionierte Pflanzungen) sind zu konkretisieren (s. oben zum Artenschutz).</p>	<p>Es wird auf die Ergänzungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Planfassung für die erneute Beteiligung, Juli 2019 - Kap. 6.2.3 - Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit - hingewiesen.</p> <p>Dort stellt der Gutachter der FFH-VP fest, dass im Hinblick auf den Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Fledermäuse vorgesehen ist, forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände in der Umgebung des Plangebietes, in ihrer Biotopfunktion zu optimieren. So sollen feuchte Kleinstrukturen (Kleingewässer) in den in Frage kommenden Waldbereichen durch Anstau oder Aufweitung von Entwässerungsgräben zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes an Insekten und damit zur Verbesserung des Jagdhabitats der Fledermäuse führen. Außerdem soll durch die Erhaltung von Altholzbeständen die Entwicklung von Totholz und Höhlenbäumen gefördert werden. Der Verlust von Quartierbäumen soll durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) erfolgen. Alternativ können Ersatzquartiere durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen geschaffen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Beleuchtung des GIB wird mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh auf der Ebene der Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachverfahren ein Beleuchtungskonzept abgestimmt. Grundsätzlich ist geplant, die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen. Bei der Beleuchtung des Gebietes sollen die Leuchtkörper und ihre Reflektoren so ausgerichtet werden, dass die Lichtkegel nur auf die Straßen und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitate gerichtet sind. Die Randbereiche zu Gehölzen bleiben dunkel.</p> <p>Zur Beleuchtung der Verkehrsflächen sollten nur Beleuchtungsmittel mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil eingesetzt werden, die keine anlockende Wirkung auf Insekten ausüben. Ergänzend könnten auch technische Maßnahmen wie Abdimmen bzw. zeitweises Abschalten in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Nach Einschätzung des Gutachters können so erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausarten vermieden werden.</p> <p>Der Vollzug erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>



	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.
<b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 38 Bedenken</b>	
<p>Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (FFH-VP, Kap. 7) wird beim Neubau der 380-kV Freileitung zwischen der Umspannanlage Gütersloh und Lüstringen von einer durchgehenden Freileitung ausgegangen. Der Antrag auf Planfeststellung ist für den Leitungsabschnitt Punkt Hesselndorf bzw. Hesselndorf Nord-Landesgrenze Niedersachsen von Amprion am 16.08.2017 zurückgezogen worden mit dem Ziel, den Antrag auf Planfeststellung im Hinblick auf die Option einer Erdverkabelung neu zu planen. Dieses ist in der Auswirkungsprognose der FFH-VP zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich des Neubaus der A33 fehlt beim Wirkfaktor „Grundwasserstandsveränderungen“ eine Bewertung der Summationswirkung. Eine Bewertung möglicher kumulativer Auswirkungen produktionsbedingter Stickstoff-Emissionen mit den bau- und betriebsbedingten Emissionen der A 33 und die Festlegung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen unterbleibt und wird auf die "nachfolgenden Ebenen" verlagert. Diese Vorgehensweise ist bei einer vorhabenbezogenen GIB-Änderung wie oben ausgeführt nicht zu akzeptieren.</p>	<p>Der Beteiligte kritisiert, dass bei der FFH-VP die Summation mit anderen Projekten nicht korrekt erfolgte. Diese Auffassung teilt die Regionalplanungsbehörde explizit nicht.</p> <p><u>380 KV Leitung:</u> Der Neubau der 380 KV Leitung findet bis zum Umspannwerk in Hesselndorf, wie geplant, in der vorhandenen Trasse statt. Das Umspannwerk liegt ca. 1500 m westlich (Luftlinie) vom Änderungsbereich entfernt. Das Werksgelände von Storck wird bis zum Umspannwerk weiterhin von einer Freileitung überspannt. Eine Erdverkabelung ist ausschließlich im Stadtgebiet Borgholzhausen (nördlich des Teutoburger Waldes) geplant.</p> <p>Für dieses Vorhaben ist eine FFH-VP erforderlich, die ihrerseits mögliche Summationseffekte mit der geplanten Erweiterung der Firma Storck untersuchen muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf das unter ID 35 genannte Urteil des BVerwG (BVerwG v. 15.05.2019, Az. 7 C 27.17) hinzuweisen. Das BVerwG hat sich in diesem Urteil u.a. auch mit der Summationswirkung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und befasst und ausdrücklich klargestellt, dass „nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte auf die Erhaltungsziele des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verlässlich absehbar sein (müssen). Die gebotene Gewissheit ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn die Zulassungsentscheidungen für die anderen Pläne und Projekte erteilt sind“ (BVerwG v. 15.05.2019, Az. 7 C 27.17; Rn. 19)</p> <p><u>Wirkfaktor Grundwasser:</u> Weder in der FFH-Prüfung für die A33 (Bauabschnitt 6 bzw. 7) noch in der FFH-VP zur 51. Änderung des B-Plan der Stadt Halle sind bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren im Hinblick auf Grundwasseränderungen aufgeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Wirkfaktor Grundwasserstandsveränderungen bei diesen Projekten keine Relevanz in Bezug auf das FFH-Gebiet besitzt.</p>

	<p><u>Kumulation im Hinblick auf Stickstoffemissionen:</u> Die FFH-VP zur A33 nennt betriebsbedingte Schadstoffbelastung vor allem die Eutrophierung durch Stickstoffeinträge. Beeinträchtigungen der LRT 9110 und 9190 sind über Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen und über Kohärenzsicherungsmaßnahmen kompensiert.</p> <p>In den Allgemeinen Angaben zum FIS FFH VP ist zum B-Plan 51 (westliche Erweiterung von Storck) dagegen nur von betriebsbedingt erhöhter Emissionsbelastung die Rede.</p> <p>In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch Stickstoffeinträge ist ein separates Gutachten erstellt worden. Das Gutachten erfasst die Stickstoffemissionen des gesamten Werksstandortes, nicht nur die der geplanten Erweiterung.</p> <p>Die Bewertung erfolgt nach der Methodik, die u.a. auch durch die Rechtsprechung des BVerwG vorgegeben ist. In einem ersten Schritt ist geprüft worden, ob der sogenannten Abschneidewert überschritten werden kann. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 39 Bedenken</b></p>	
<p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Zum Umweltbericht wird hinsichtlich der unvollständigen Berücksichtigung rechtlicher Normen sowie sonstiger Umweltziele auf die Ausführungen zur Umweltstudie (Teil B der Antragsunterlagen) verwiesen (s. S. 314 dieser Stellungnahme). Dem Prüfungsergebnis keine Erheblichkeit beim Prüfkriterium "FFH- und Vogelschutzgebiete" kann aufgrund der Defizite und offen gebliebenen Fragen in der FFH-VP (s. oben) nicht zugestimmt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen unter 2c) zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und zu 2d) der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) verwiesen wir auf unsere Bedenken und Anregungen - s. oben unter Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren" / "Bedarf/Alternativen".</p>	<p>Zur Berücksichtigung rechtlicher Normen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu ID 45. Grundsätzlich können über die gesetzlichen Zielvorgaben hinaus weitere, untergesetzliche Umweltziele berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der vorliegenden Änderung wurde hiervon jedoch abgesehen, da nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde die gesetzlichen Zielvorgaben die umweltfachlichen Ziele in ausreichendem Maß abdecken.</p> <p>Zum Prüfergebnis der Erheblichkeit beim Prüfkriterium "FFH- und Vogelschutzgebiet" verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Stellungnahmen ID 35 - ID 38. Die Regionalplanungsbehörde ist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten der Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender FFH-Gebiete ausgeschlossen worden. Aufgrund der Anregungen und Bedenken des Beteiligten ist hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Stickstoffeinträge ein ergänzendes Gutachten erarbeitet worden, dass im Rahmen der erneuten Beteiligung ausgelegt hat. Dieses Gutachten dokumentiert, dass Grenzwerte, die durch die Rechtsprechung des BVerwG eingehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausführungen zu 2c) und 2) des Umweltberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen zu ID 23, 24 und 31, sowie den ID 40 - 44. Die Beschreibung und</p>

	<p>Bewertung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) ist in den Antragsunterlagen erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Darlegung des Vorhabenträgers in den Antragsunterlagen schlüssig, nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>In Bezug auf die Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen ist nochmal explizit darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte abschließend nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern insbesondere auf der Ebene der Bauleitung zu beachten sind.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 40 Bedenken</b>	
<p>Die in den Antragsunterlagen vorgestellte Werkplanung (Teil A, Allg. Planungsteil, Kap. 2.3.1) lässt Fragen offen. So wird auf die Prüfung verschiedener Alternativen auf dem Firmengelände mit dem Ergebnis der Osterweiterung verwiesen ohne jedoch auf diese Alternativen einzugehen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Beschreibung und Bewertung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) in dem Teil A: Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 6 der Antragsunterlagen erfolgt ist. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Darlegung des Vorhabenträgers in den Antragsunterlagen schlüssig, nachvollziehbar und plausibel. Sie entsprechen auch den landes- und regionalplanerischen Anforderungen, die sich aus dem LEP NRW ergeben. Die Regionalplanungsbehörde schließt sich den Darlegungen des Vorhabenträgers zur Alternativenprüfung an und macht sich diese zu eigen.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
<b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 41 Anregung</b>	
<p>Gibt es weitere Möglichkeiten durch Optimierungen innerbetrieblicher Abläufe und auch vertikaler Verdichtungen (Aufstockungen) die Flächeninanspruchnahme und damit den Bedarf an neuen Produktions- und Verwaltungsgebäuden zu reduzieren?</p>	<p>Im Allgemeinen Planungsteil, Kapitel 2.3.1 (Planunterlagen zur erneuten Beteiligung) legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass das Potential an Nachverdichtungen durch eine Aufstockung im Bestand gering ist. Die Darlegung des Vorhabenträgers zur Nachverdichtung wird von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten durch Optimierung von Betriebsabläufen zu einer Reduzierung der</p>

	<p>Flächeninanspruchnahme zu gelangen. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Auffassung neben den Planunterlagen auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der Vorhabenträger durch verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten deutlich gemacht hat, dass er ein großes Interesse an einer Optimierung seiner Betriebsabläufe hat, die auch auf eine Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme zielen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Nutzung bestehender Anlagen/Betriebsteile im Rahmen der angestrebten Entwicklung als großer Verbundstandort, die Errichtung und Erweiterung des Hochregallagers, die geplante Errichtung des Parkhauses sowie durch das Engagement des Unternehmens bei dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines umweltverträglichen betrieblichen Mobilitätkonzeptes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde regt an, dass die die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung prüft, ob und inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden können. Diese Anregung wird der Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 42 Anregung</b></p>	
<p>Lässt sich der Bedarf an Büroflächen durch das geplante neue Verwaltungsgebäude alternativ durch in Bestandsgebäuden Aufstockungen (beispielsweise des allen Verwaltungsgebäude) decken?</p>	<p>Im Allgemeinen Planungsteil, Kapitel 2.3.1 (Planunterlagen zur erneuten Beteiligung) legt der Vorhabenträger dar, dass das Potential an Nachverdichtungen durch eine Aufstockung im Bestand gering ist. Die Darlegung des Vorhabenträgers wird von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen. Sie stützt ihre Auffassung neben den Planunterlagen auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Unternehmen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde regt an, dass die die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung prüft, ob und inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung, geschaffen werden können. Diese Anregung wird an die</p>

	<p>Stadt Halle (Westf.) und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 43 Anregung</b></p>	
<p>Kann die geplante LKW-Stellplatzanlage reduziert werden, wenn die an der Margarete-Windthorst-Straße ggf. als Ergänzung vorgesehene Anlage von Reserve-Aufstellflächen für LKW von vorneherein als Stellplatzanlage geplant wird, um einen Teil des Bedarfs in diesem Bereich zu decken?</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die geplante LKW-Stellplatzanlage nach der überarbeiteten Werkplanung des Vorhabenträgers nun im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Werkszufahrt) an die Theenhauser Straße errichtet werden soll. Konkrete Aussagen zu der Werkserschließung und zu der Lage/ Dimensionierung der LKW-Stellplätze enthalten die Antragsunterlagen (Allgemeiner Planungsteil, Teil A insbesondere in dem Kapitel 2.3.1 und 2.3.3) zur erneuten Beteiligung. Die Bemessung der geplanten LKW-Stellplatzanlage orientiert sich an dem prognostizierten Bedarf des Unternehmens. Dieser wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für den Standort Halle (Westf.) vom Vorhabenträger ermittelt. Der vom Vorhabenträger prognostizierte Bedarf wird von der Regionalplanungsbehörde anerkannt.</p> <p>Gleichwohl sieht die Regionalplanungsbehörde das Erfordernis, dass die neue Werkszufahrt und die LKW-Stellplatzanlage flächensparend geplant und ausgebaut werden. Die Regionalplanungsbehörde regt vor diesem Hintergrund an, dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachverfahren gemeinsam darauf hinwirken, dass die neue Werkszufahrt und die geplante LKW-Stellplatzanlage unter Beachtung der bestehenden rechtlichen und technischen Vorgaben möglichst flächensparend geplant und ausgebaut werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Sie wird an die Stadt Halle (Westf.) und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 44 Anregung</b>	
<p>Das geplante Parkhaus ist ein guter Ansatz zur flächensparenden Schaffung von Parkplätzen. Warum werden aber nicht mehr/ alle Stellplätze in Parkhäusern untergebracht? Sind Änderungen in Betriebsabläufen möglich (u.a. versetzte Schichtwechsel), um den Umfang des benötigten PKW-Parkraums zu reduzieren? (s. auch unten zu Verkehr")</p>	<p>Vor dem Hintergrund der raumordnerisch gebotenen flächensparenden Siedlungsentwicklung sieht auch die Regionalplanungsbehörde die Notwendigkeit, den Flächenbedarf insbesondere für die Stellplätze soweit wie möglich zu reduzieren. Sie regt deshalb an, dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger die Möglichkeiten für eine flächensparende Planung und Realisierung der Stellplätze prüfen und beide gemeinsam darauf hinwirken, dass diese auch ausgeschöpft werden. Die Regionalplanungsbehörde erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass der Vorhabenträger beabsichtigt ein Parkhaus in der angegebenen Größe zu errichten. Die konkrete Umsetzungsplanung und die abschließende Dimensionierung des Parkhauses ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Die Anregung zu den Betriebsabläufen wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren bzw. bei der Planung der zukünftigen Betriebsabläufe übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 45 Bedenken</b>	
<p><u>Ziele des Umweltschutzes</u> Bei den in der Umweltstudie berücksichtigten Umweltzielen handelt es sich nur um gesetzlich festgelegte Ziele in Rechtsnormen (s. Umweltstudie, Kap. 1.2, Tab. 1). Dies ist nicht ausreichend. Ziele des Umweltschutzes sind neben sämtlichen Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden - sowie in deren Auftrag - durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegt werden, auch die weiteren Ziele des Umweltschutzes, die sich aus anderen Arten von Entscheidungen (2.8. politische Beschlüssen) oder durch Festlegungen in anderen Plänen und Programmen (z.B. Landschaftsplanung) ergeben. Einzubeziehen sind auch großräumige Biotopverbundplanungen. Politische Beschlüsse sind insbesondere dann von Relevanz, wenn diese auf einer dem Plan/Programm vergleichbaren Ebene (Bund, Länder, Kommunen) verabschiedet wurden und</p>	<p>Grundsätzlich können über die gesetzlichen Zielvorgaben hinaus weitere, untergesetzliche Umweltziele berücksichtigt werden. Bei der vorliegenden Änderung wurde hiervon jedoch abgesehen, da nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde die gesetzlichen Zielvorgaben die umweltfachlichen Ziele in ausreichendem Maß abdecken.</p> <p>Grundsätzlich möchte die Regionalplanungsbehörde aber auch noch einmal darauf hinweisen, dass es die Aufgabe des Scoping ist, den Rahmen für eine möglichst genaue Ermittlung der Umweltauswirkungen festzulegen. Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 26. Februar 2018 eine Scopingunterlage mit den geplanten Zielen des Umweltschutzes versandt. Sie hat allen Beteiligten, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung</p>

damit die Anwendung durch den Planungsträger erwartet werden kann (z.B. Kommunale Umweltqualitätszielkonzepte; Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung, Biodiversitätsstrategie NRW, Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)).

Beim Schutzgut Fläche ist unter den Rechtsnormen neben den genannten § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW der Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW sowie die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Biodiversitätsstrategie für NRW zu ergänzen. Diese gesetzlichen und umweltpolitischen Ziele dokumentieren den besonderen Stellenwert und den dringenden Handlungsbedarf beim Ziel, die Freiflächeninanspruchnahme kurzfristig erheblich einzuschränken (5 ha-Ziel für NRW) und mittel-/langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.

berührt werden könnte, die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Diesbezügliche Hinweise fehlen in der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW.

Hinweis:

Mit der Änderung des LEP im Juli 2019 wurde der Grundsatz 6.1-2 aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 46 Hinweis</b>	
<p>Da das Planungsgebiet und seine weitere Umgebung durch die großen Eingriffsvorhaben Neubau der A 33 und Bau des Interkommunalen Gewerbegebiets „Ravenna Park“ sowie die in Planung befindliche 380 kV Höchstspannungsleitung von Gütersloh nach Lüstringen/Nds.- hinzu kommen Bebauungspläne der Stadt Halle / Westf. - hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum und der sich daraus ergebenden Kompensationsverpflichtungen stark belastet ist, ist im Rahmen der geplanten 45. Änderung des Regionalplans zu prüfen, ob für die durch die 45. Änderung bedingten Eingriffe eine Kompensation unter Beachtung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge möglich ist.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde geht insbesondere aufgrund des Grundbesitzes der Fa. Storck, der zum Flächentausch herangezogen werden kann davon aus, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden können. Grundsätzlich ist klarzustellen, dass im Rahmen der Eingriffsregelung der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Kompensation zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Selbst für den Fall, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung zu erbringende Kompensationsverpflichtung nicht im räumlichen Umfeld des Eingriffes umgesetzt werden könnte, würde hierdurch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren weitergeleitet.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 47 Anregung</b>	
<p>In der Vorlage RR-18/2018 (S. 19) und in der Umweltstudie (S. 73) wird die Verfügbarkeit von Kompensationsmaßnahmenflächen aufgrund des umfassenden Grundbesitzes des Unternehmens Storck. u.a. im Tatenhauser Wald aber auch im nördlich angrenzenden Änderungsbereich 2 sowie des Eigentums an landwirtschaftlichen Flächen, als sehr positiv bewertet. Dabei wird verkannt, dass sich bereits forstlich genutzte Flächen in der Regel nicht als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme eignen (Ausnahme Umwandlung standortfremder Waldbestände wie Fichtenkulturen). Die Rücknahme der GIB-Darstellung nördlich der Margarethe-Windhorst-Straße (Teilbereich 1 der Regionalplanänderung) und Darstellung als Waldbereich, kann als teilweiser regionalplanerischer "Ausgleich" für die Inanspruchnahme von Wald im Teilbereich 2 der Regionalplanänderung gelten, stellt aber keinen Ausgleich im Sinne des Forstrechts</p>	<p>Es ist zutreffend, dass für die Waldinanspruchnahme Ersatzaufforstungen erfolgen müssen. Nach einer Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz soll die Ersatzaufforstung nach Anforderung des zuständigen Forstamtes im Verhältnis 1:1,2 durchgeführt werden (vgl. Kap. 7.2 der Umweltstudie- Planfassung für die erneute Beteiligung).</p> <p>Die Aufwertung vorhandener Waldbestände ist nicht als Ausgleich für die Waldumwandlung zu verstehen, sondern dient vorrangig artenschutzrechtlichen Aspekten (im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Parallel zum Regionalplanänderungsverfahren finden bereits enge Abstimmungen zwischen der Stadt Halle (Westf.), der unteren Naturschutzbehörde und der Fa. Storck statt,</p>



<p>bzw. der städtebaulichen Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch dar, da die Flächen im Teilbereich 1 bereits bewaldet sind.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, dass noch im Regionalplanverfahren eine naturschutzfachliche Konzeption vorgelegt wird, die erkennen lässt, dass eine Kompensation auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet ist (vgl. auch unsere Stellungnahme zum Scoping v. 27.3.2018). Für die Eingriffe in die Waldbestände bedarf es einer Neuentwicklung von Waldflächen (in Abstimmung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Tatenhauser Wald" und sich daraus ergebenden Maßnahmen auch in der Umgebung) und/oder des Umbaus von standortfremden Waldbeständen in standortheimische Wälder. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.3.2018 ausgeführt müssen dabei Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Biotopverbund- und Pufferfunktionen für das NSG und FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" sowie Lebensraumfunktionen u.a. für Fledermausarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen.</p>	<p>um die Voraussetzungen für den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich (im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes) sicher zu stellen.</p> <p>Die generellen Zielsetzungen für die Ausgestaltung der auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen decken sich im Kern mit den Vorschlägen der Naturschutzverbände, berücksichtigen aber auch die Interessen der Landwirtschaft.</p> <p>Vor den genannten Rahmenbedingungen und aufgrund des Flächenbesitzes der Fa. Storck geht die Regionalplanungsbehörde gesichert davon aus, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen wird. Dabei ist zu konstatieren, dass rechtlich gesehen der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Kompensation nicht zwingend erforderlich ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Erste Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 48 Anregung</b></p>	
<p><u>Auswirkungen erhöhten Wasserverbrauchs</u> In den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die Betriebserweiterung auf den Verbrauch von Trinkwasser haben wird. Es ist aber zu erwarten, dass mit einem weiteren Zubau von Produktionsstätten der Wasserbedarf steigen wird. Wie hoch wird der zusätzliche Wasserbedarf beim Endausbau sein? Wie soll dieser zukünftige Bedarf abgedeckt werden? Haben die betriebseigenen Brunnen noch Kapazitäten frei oder wird zusätzlich die öffentliche Wasserversorgung in Anspruch genommen? Reicht das Dargebot aus? Welche Auswirkungen sind auf den Grundwasserspiegel - auch in Summationswirkung der durch den Bau der A 33 bedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers - zu erwarten?</p>	<p>Der Gutachter der Umweltstudie hat in Kap. 4.6 im Zuge seiner Bestandserfassung darauf hingewiesen, dass sich das Untersuchungsgebiet (UG) im südlichen Randbereich kleinflächig über die Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Halle (Westf.) erstreckt. Es liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der oberen Ems“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird derzeit mit gut bewertet (ELWAS 2018). Vor diesem Hintergrund hat der Gutachter keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser prognostiziert.</p> <p>Er weist in seiner Auswirkungsprognose aber auch ausdrücklich darauf hin (Umweltstudie Kap. 5.2.5), dass die geplanten Versiegelungen, bezogen auf das Grundwasser, zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser führt. Er prognostiziert daher einen Verlust der Grundwasserneubildung und Niederschlagsversickerung auf einer Fläche von maximal 14,4 ha. Außerdem weist er darauf hin, dass die Flurabstände des Grundwassers zwischen 1 und 3 m liegen, und somit das oberflächennahe Grundwasser nur gering gegen Verunreinigungen geschützt ist.</p>

Der überwiegende Teil des für die Produktion benötigten Trinkwassers wird derzeit über sechs installierte Brunnen auf dem Werksgelände gefördert, ein geringer Anteil wird durch Stadtwasser ergänzt. Im Jahr 2018 hat die August Storck KG rund 450.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser aus Eigenförderung und 100.000 m<sup>3</sup> als Fremdbezug genutzt.

In den letzten Jahrzehnten ist bedingt durch die modernen Anlagen und Verfahren, sowie die ständigen Investitionen an den Standorten eine maßgebliche Einsparung von Frischwasser umgesetzt worden. Die spezifische Frischwassermenge pro Tonne Fertigware ist von >6 m<sup>3</sup>/t in den 1980er Jahren auf durchschnittlich ca. 3,3 m<sup>3</sup>/t in den letzten zehn Jahren gesunken. Trotz Senken des spez. Verbrauches pro Tonne führt ein stetig steigender Bedarf an Fertigwaren insgesamt zu steigendem Trinkwasserbedarf am Werkstandort. Die August Storck KG prüft daher im Rahmen der Erweiterung das Erschließen eines weiteren Brunnenanschlusses südlich der Autobahn A33.

Alternativ wird gemeinsam mit der für die Wasserversorgung zuständigen Technischen Wasserversorgung Osning (TWO) eine stärkere kommunale Wasserversorgung des Standortes geprüft. Nach Angaben des Gutachters des Allgemeinen Planungsteils A (Kap. 4.5) haben für die Erweiterung der Förderrechte des Krötenbrunnens um 100.000 m<sup>3</sup> mit der unteren Wasserbehörde und mit einem Geohydrologen erste Gespräche stattgefunden. Ein Antrag zur Erhöhung der Förderrechte auf in Summe 550.000 m<sup>3</sup>/a soll bis zum 30.09.2019 gestellt werden. Der Antrag für den neuen Brunnenstandort soll bis zum Jahresende 2019 mit den zu beteiligenden Fachbehörden abgestimmt und eingereicht werden.

Differenziertere Aussagen und Bewertungen möglicher Auswirkung auf das Grundwasser werden auf en der nachfolgenden Ebene der Fachplanungen getroffen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den sonstigen nachfolgenden Fachverfahren weitergeleitet.

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 49 Anregung</b>	
<p><u>Auswirkungen erhöhten Abwasseraufkommens</u> Auch hier gibt es keine konkreten Aussagen. Die Fa. Storck unterhält eine Vorklärung auf dem Gelände mit anschließender Klärung in der Kläranlage Künsebeck. Die betriebliche Anlage der Fa. Storck und die städt. Kläranlage nutzen den Künsebecker Bach als Vorflut. Welche Auswirkungen hat der Mehrverbrauch an Wasser auf die betriebliche Kläranlage und in der Folge auf den Künsebecker Bach als Vorflut?</p> <p>Welche Abwassermengen werden zusätzlich erwartet und dem Künsebecker Bach zugeführt? Gibt es Überlegungen die Ressource Wasser durch Aufbereitung zu schonen?</p>	<p>Der Gutachter des Allgemeinen Planungsteils A hat in Kap. 4.5 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft grundsätzliche Angaben zur Behandlung von Prozesswasser beschrieben. Nach seiner abschließenden Beurteilung können die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden. Alle weiteren Fragestellungen sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und der konkreten Bauvorhaben zu klären.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger, Stadt Halle (Westf.) sowie den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in den weiteren Fachverfahren weitergeleitet.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 50 Bedenken</b>	
<p><u>Auswirkungen auf Grundwasser durch Flächenversiegelung</u> Nach der FFH-VP kommt es durch das Vorhaben anlagebedingt zu dauerhaften Grundwasserstandsveränderungen mit Veränderungen des Grundwasserdargebots und der Grundwasserströme (vgl. Teil D, FFH-VP, S. 13 ff, Tab. 4). Hinsichtlich der zuvor dargestellten möglichen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer bedarf es Ergänzungen in der Umweltstudie, die auch eine Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Auswirkungen mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie umfasst.</p>	<p>Der Beteiligte führt aus, dass laut der FFH-Verträglichkeitsprüfung anlagebedingt dauerhaften Grundwasserstandsveränderungen zu erwarten sind. Hier liegt allerdings ein Missinterpretation vor. In der zitierten Tabelle werden alle denkbaren Wirkfaktoren, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sein können aufgeführt. Im Anschluss danach erfolgt textlich eine differenzierte Prüfung. Der Gutachter kommt in Bezug auf den Wirkfaktor "anlagebedingte Grundwasserstandsänderungen" nachfolgend zu dem Ergebnis, dass entsprechende erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Diese Beurteilung wird von der Regionalplanungsbehörde geteilt.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 51 Anregung</b>	
<p><u>Lichtemissionen</u> In der Umweltstudie sind bei den potenziell erheblichen Wirkfaktoren die Lichtemissionen zu ergänzen - genannt werden nur Schall- und Schadstoffemissionen. Die in Tab. 7 der Umweltstudie genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz lichtsensibler Arten (u.a. Insekten, Fledermäuse) sind im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren zu beachten.</p> <p>Für das gesamte Werksgelände sollte eine Konzeption zur Minimierung der Lichtemissionen erstellt werden. Beeinträchtigungen von Flächen des FFH Gebietes einschließlich der für den Umgebungsschutz (u.a. Nahrungshabitate diverser Fledermausarten des FFH-Gebietes) bedeutsamen Flächen sowie der im Rahmen der A 33 geplanten Vermeidungsmaßnahme einer Grünbrücke unmittelbar westlich des Betriebsgeländes der Firma Storck durch Lichtemissionen des Werksgeländes sind auszuschließen.</p> <p>Die faunistische Untersuchung (Teil E) dokumentiert die sehr hohe Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse und benennt bei den Beeinträchtigungsursachen neben der Zerstörung wichtiger Quartiere und Lärm auch Licht, wobei die Hälfte der mindestens 12 nachgewiesenen Fledermausarten gegenüber Licht hoch empfindlich sind (Faunistische Untersuchung, u.a. S. 31/Tab. 4.3, S. 32).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den sonstigen nachfolgenden Fachverfahren weitergeleitet.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 52 Hinweis</b>	
<p><u>Auswirkungen auf Amphibien</u> Wir weisen darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme "Beseitigung Teichanlagen" Laichgewässer der Erdkröte betroffen sind. Durch die Expansion der Fa. Storck in Richtung Westen sind bereits große Habitate der Erdkröte vernichtet worden. Dies wird vermutlich auch in dem jetzt überplanten Gebiet so geschehen. Aus unserer Sicht muss ein Teich, gespeist vom Laibach, kein Durchfluss, vielleicht in kleinerer Größe erhalten bleiben. Leiteinrichtungen für Amphibien im Bereich des Steinhauser Weges sind dann notwendig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den sonstigen nachfolgenden Fachverfahren weitergeleitet.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 53 Anregung</b>	
<p><b>Biotopverbund</b></p> <p>Der funktionale Zusammenhang der überplanten Waldflächen mit den südlich der A 33 liegenden Wälder dokumentiert auch die Zuordnung von Flächen sowohl nördlich der A 33 - einschließlich des Änderungsbereichs 1 - als auch südlich der A 33 zu den Biotopverbundflächen VB-DT-3915-0272 "Walder in Nachbarschaft zu den FFH-Gebiets-Wäldern" (vgl. <a href="http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten-/bk-">http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten-/bk-</a>). Diese Flächen haben "eine Vernetzungsfunktion und gegenüber den Siedlungsflächen eine Pufferfunktion" (Biotopverbunddokument VB-DT-3915-0272). Die geplante Regionalplanänderung steht im Widerspruch zu dem Schutzziel der Biotopverbundfläche, nämlich dem "Erhalt von großflächigen Waldgebieten im Übergang von städtischen Bereichen zu den Wäldern, die als FFH-Gebiet geschützt sind" (ebd.). Nach der Bewertung in der Umweltstudie geht durch die geplante GIB-Erweiterung diese Biotopverbundfunktion verloren (Umweltstudie, S. 69). Diesem Funktionsverlust ist bei der räumlichen Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob durch Kompensationsmaßnahmen der Biotopverbund vom "Tatenhauser Wald" und seiner Umgebung in den Teutoburger Wald gestärkt ("Waldbrücken") und dann zugleich die Funktionen der über die A 33 geplanten Grünbrücken unterstützt werden können.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die jetzige Biotopfunktion der Flächen, die direkt für die Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen, verloren geht.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen ist geplant, im Erweiterungsbereich bzw. unmittelbar östlich angrenzend an diesen Bereich den Verlust soweit möglich durch Minderungsmaßnahmen zu verringern. So ist die Festsetzung eines Grünstreifens am Südostrand des Änderungsbereiches im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorgesehen. Dieser Streifen soll optische und akustische Störeffekte bezogen auf die angrenzende Wohnbebauung reduzieren, die Flugrouten für dort nachgewiesene Fledermausarten erhalten und letztendlich zur landschaftlichen Einbindung des GIB beitragen.</p> <p>Gleichzeitig werden Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen ausgleichen. Hier ist in erster Linie die Wiederaufforstung von Wald mit standortgerechtem Laubwald und die Renaturierung des Laibach zu nennen. Der Laibach wird damit eine Leitfunktion für Fledermäuse östlich des Vorhabenbereichs einnehmen, durch die die Teillebensräume südlich der BAB 33 mit den Teillebensräumen nördlich der Autobahn vernetzt werden.</p> <p>Konkrete Festlegungen der Maßnahmen können aber erst auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die untere Naturschutzbehörde, den Vorhabenträger und die Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und in den weiteren Fachverfahren weitergeleitet.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 54 Anregung</b>	
<p><b>Vorabschätzung zum Artenschutz</b></p> <p>Nach der als Teil C der Antragsunterlagen vorgelegten Vorabschätzung zum Artenschutz kommen im Untersuchungsgebiet 12 Fledermausarten vor. Dieses sehr breite Artenspektrum und die als sehr hoch eingestuften Fledermausaktivitäten verdeutlichen die herausragende Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse, darunter auch Arten, die als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" (Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus) von besonderer Schutzbedürftigkeit sind. Dieses verdeutlicht die Bedeutung der überplanten Waldflächen für den Umgebungsschutz des FFH-Gebietes.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vorabschätzung verweist auf den ungünstigen Erhaltungszustand (Kleiner Abendsegler, Gr. Bartfledermaus, Mückenfledermaus) bzw. den schlechten Erhaltungszustand (Bechsteinfledermaus, Graues Langohr) dieser Arten. Nach der Vorabschätzung können erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermieden werden. Welche Maßnahmen dieses sein sollen, bleibt jedoch offen. Es sind Angaben zu nachweisbar wirksamen Vermeidungs- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ("CEF-Maßnahmen") zu ergänzen, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob artenschutzrechtliche Konflikte im weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.</p>	<p>Es ist auf der Ebene der Regionalplanung ohne Zweifel sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise sollen regionalplanerische Festsetzungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht auf der Ebene der Regionalplanung jedoch explizit nicht (VV-Artenschutz Pkt. 2.7.2).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat bereits im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des LANUV von der angestrebten Änderung des Regionalplans keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Daher geht sie davon aus, dass mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlagen grundsätzlich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können. Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sein können, ist den Artenschutz - Naturschutzinformationen der LANUV unter folgendem Link zu entnehmen:  <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe</a></p> <p>Dort sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des Umweltministeriums NRW aufgeführt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 55 Hinweis</b>	
<p>Es ist ausdrücklich anerkennenswert, dass die Fa. Storck den Nahverkehr fördert und selbst Buslinien unterhält. Damit lässt sich der Individualverkehr schon reduzieren. Gleiches gilt für die Förderung des Fahrrads. Wenn es bei einem Endausbau zu einer zusätzlichen Beschäftigung von ca. 1.500 bis 1.700 Mitarbeiter/innen kommen soll, bedarf es hier noch weiterer Anstrengungen. Unberücksichtigt sind hier die wachsenden Beschäftigungszahlen durch die derzeit laufenden Neubauten von Produktionsstätten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 56 Anregung</b>	
<p>Mit Unterstützung der Fa. Storck muss dafür Sorge getragen werden, dass die Strecke nach Osnabrück im 1/2-Stunden-Takt ausgebaut wird. Solange dieses nicht der Fall ist, sollte ein Busshuttle zu Bahnhof Halle den Anschluss an den 1/2-Std.-Takt gewährleisten. Idealerweise wäre eine Elektrifizierung der Strecke anzustreben.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Anregungsinhalte nicht den Regelungsmöglichkeiten der vorliegenden regionalplanerischen Planungsebene entsprechen, sondern auf der Fachplanungsebene anzusiedeln sind.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) für die zukünftige planerische Gestaltung des ÖPNV in Absprache mit den zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgern übermittelt.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 57 Hinweis</b>	
<p>Im geplanten Regionalplan OWL 2035 sollten die Zielsetzungen zum Ausbau der Bahnstrecke durch entsprechende Darstellungen aufgegriffen werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die Anbindung an das Schienennetz um langfristig auch Güterverkehre über die Schiene abwickeln zu können. Ein Verladepunkt im GIB „Ravenna-Park“, in dem ein Schienenanschluss planerisch vorgehalten wird, stellt dabei eine Option dar (vgl. Teil A, Kap. 2.3.3 d).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt den Hinweis und teilt mit, dass die angesprochenen Themen eines "Bahnstreckenausbau" und der "Güterverkehrsanbindung Schiene" im Rahmen des z.Z. in Erarbeitung befindlichen Regionalplanentwurfs als raumordnerische Erfordernisse aufgegriffen werden.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 58 Hinweis</b>	
<p>Flächen können natürlich sinnvoller verwendet werden, als für Parkraum. Es wird begrüßt, dass das Parken zukünftig in einem mehrgeschossigen Parkhaus erfolgen soll. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Parkhaus den Anforderungen der zukünftigen Mitarbeiterzahl genügt. Es sollte geprüft werden, ob nicht mehr / alle Stellplätze in Parkhäusern untergebracht werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Dimensionierung des Parkhauses sowie die konkreten Festlegungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs nicht auf der Ebene der Regionalplanung entschieden werden.</p>
Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 59 Anregung</b>	
<p>Die Kommune muss sich vorsorglich mit der sich in Zukunft ändernden Verkehrssituation befassen. Mit Zunahme der im Werk beschäftigten Mitarbeiter/innen und der im Werk hergestellten Fertigwaren wird der Verkehr zum und vom Werkgelände zunehmen. Einer besonderen Betrachtung bedarf daher der Verkehr zum Schichtwechsel unter Berücksichtigung des LKW-Verkehrs. Es ist zu prüfen, welche Änderungen in Betriebsabläufen möglich sind, um den Umfang des benötigten Parkraums zu reduzieren (s. auch oben zur Alternativenprüfung).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die geplante neue Werkszufahrt im Osten, mit einer Anbindung an die Theenhauser Straße, eine Neuordnung der gesamten Werkserschließung ermöglicht. Der LKW-Verkehr soll zukünftig zu einem erheblichen Teil über diese neue Anbindung abgewickelt werden. Damit wird eine Entzerrung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Margarete-Windhorst-Straße/ Bahnübergang/ Paulinenweg einhergehen.</p> <p>Ferner weist sie darauf hin, dass der Vorhabenträger im Rahmen der angestrebten Betriebserweiterung ein betriebliches Verkehrskonzept entwickelt und dieses eng mit der Stadt Halle (Westf.) abgestimmt hat. Der Hinweis auf die notwendige Befassung der Kommune mit den verkehrlichen Auswirkungen der angestrebten Betriebserweiterung zielt zudem auf die kommunale Planungsebene und die nachfolgenden Fachverfahren ab.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt. Eine Änderung des Plans erfolgt nicht.</p>



## Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 34</b>	
<b>Die Bedenken und Anregungen der Stellungnahme der Naturschutzverbände v. 10.12.2018 werden aufrechterhalten.</b>	
<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 35 Anregung</b>	
<p><b>Wald</b> Die vorgenommenen Ergänzungen im Antrag sind unbefriedigend, Möglichkeiten zur Verdichtung bzw. Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wie Gebäudeaufstockungen bzw. mehrgeschossige Bauweisen im Bestand und bei den Neubauten werden ohne detaillierte Begründung ausgeschlossen (s. Antrag Teil A, S. 18, 40). Untersuchungen zeigen, dass mehrgeschossiger Gewerbebau heute für zahlreiche Gewerbe-/Industriebereiche möglich ist, auch in der Lebens- und Genussmittelindustrie. In den Antragsunterlagen wird für eine Produktionsfläche (Condetta) auf eine flächensparende Nutzung durch eine dreigeschossige Erweiterung eines früher eingeschossigen Produktionsgebäudes hingewiesen. Sind solche flächensparenden Nutzungen für den gesamten Bestand und die geplanten Neubauten geprüft worden? Eine detaillierte und nachvollziehbare Alternativenprüfung ist angesichts der geplanten großflächigen Waldinanspruchnahme und der nach den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) erforderlichen Darlegung eines unabwiesbaren Bedarfs, den Nachweis der Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß (vgl. LEP Ziel 7-3-1, Absatz 2) zwingend erforderlich. Dabei ist nach dem LEP NRW (Erläuterungen zu 7.3-1) ein weit gefasster Alternativenbegriff der Prüfung zugrunde zu legen (s. hierzu im Detail in der Stellungnahme vom 18.12.2018, S. 2-3).</p>	<p>Nach dem Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die raumordnerischen Voraussetzungen für Inanspruchnahme des Waldes sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde erfüllt.</p> <p>In dem Kapitel 5 Teil A, Allgemeiner Planungsteil legt der Vorhabenträger nachvollziehbar, schlüssig und plausibel den Bedarf an neuen Siedlungsflächen dar. Die Regionalplanungsbehörde macht sich die Darlegungen des Vorhabenträgers zu eigen und erkennt den Bedarf an neuen Siedlungsbereichen vollumfänglich an.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) in dem Teil A, Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 6 sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schlüssig, nachvollziehbar und plausibel. Sie entsprechen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme gem. Ziel 7.3-1 LEP NRW. Die Regionalplanungsbehörde schließt sich den Darlegungen des Vorhabenträgers zur Alternativenprüfung an und macht sich diese zu eigen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde bestehen keine zumutbaren Alternativen, um den mit der Planung verfolgten Zweck außerhalb regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche realisieren zu können.</p> <p>In Kapitel 2.3.1, Teil A, Allgemeiner Planungsteil der Planunterlagen zur erneuten Offenlage legt der Vorhabenträger zudem nachvollziehbar dar, dass das Potential an Nachverdichtungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung von Aufstockungen des</p>

	<p>Bestandes gering ist. Die Darlegungen des Vorhabenträgers zur Nachverdichtung werden von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten durch Optimierung von Betriebsabläufen zu einer Minimierung der Waldumwandlung zu gelangen. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Auffassung dabei neben den Planunterlagen auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der Vorhabenträger durch verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten deutlich gemacht hat, dass er ein großes Interesse einer Reduzierung zusätzlicher Siedlungsflächen-inanspruchnahme und an einer Minimierung der Waldinanspruchnahme hat. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Nutzung bestehender Anlagen/ Betriebsteile im Rahmen der angestrebten Entwicklung als großer Verbundstandort, die Errichtung und Erweiterung des Hochregallagers, die geplante Errichtung des Parkhauses sowie das Engagement des Unternehmens bei dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines umweltverträglichen betrieblichen Mobilitätskonzeptes.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass im Zuge des Verfahrens zur 45. Änderung des Regionalplans ein ca. 5,4 ha großer, im Regionalplan dargestellte GIB (Änderungsbereich 2), zugunsten von Freiraumdarstellungen zurückgenommen werden soll. 4,5 ha dieser Fläche sind bewaldet. Die 45. Änderung des Regionalplans zielt auch darauf ab, den im Änderungsbereich 2 vorhandenen Wald regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 36 Anregung</b></p>	
<p>Für die vorgelegte überarbeitete Plankonzeption stellt sich für die Alternativenprüfung die Frage, ob bei dem geplanten Wegfall des LKW-Zulieferverkehrs über die derzeitige Zufahrt (Verlagerung über die neu geplante Zufahrt von der Westumfahrung) und einer möglichen Bündelung aller geplanten und bestehenden PKW-Stellplatzflächen in mehrgeschossige Parkhäuser sich Optionen für eine andere flächensparende Plankonzeption ergeben können. Bei einem ganz oder tlw. Wegfall der Parkflächen östlich des Pau-</p>	<p>Die Bemessung der geplanten LKW-Stellplatzanlage orientiert sich an dem prognostizierten Bedarf des Unternehmens. Dieser wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für den Standort Halle (Westf.) vom Vorhabenträger ermittelt. Der vom Vorhabenträger prognostizierte Bedarf wird von der Regionalplanungsbehörde anerkannt. Gleichwohl sieht die Regionalplanungsbehörde das Erfordernis, dass die neue Werkzufahrt und die LKW-Stellplatzanlage flächensparend geplant und ausgebaut werden.</p>

linenweges (Verlagerung in Parkhäuser an Margarethe-Windthorst-Straße), einem Verzicht auf die Neuplanung eines Verwaltungsgebäudes (Alternative: Aufstockung im Bestand) und einer flächensparenden Konzeption der neuen Werkshallen wäre zu prüfen, ob die geplanten neuen Gebäude weiter nördlich errichtet werden können.

Die Regionalplanungsbehörde regt vor diesem Hintergrund an, dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachverfahren gemeinsam darauf hinwirken, dass die neue Werkszufahrt und die geplante LKW-Stellplatzanlage unter Beachtung der bestehenden rechtlichen und technischen Vorgaben möglichst flächensparend geplant und ausgebaut werden. Die Anregung wird an die Stadt Halle (Westf.) und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.

Die angesprochene Bündelung aller geplanten und der bestehenden Stellplätze in mehrgeschossigen Parkhäusern betrifft die Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund der fachlich gebotenen flächensparenden Siedlungsentwicklung sieht die Regionalplanungsbehörde aber auch die Notwendigkeit, den Flächenbedarf insbesondere für die Stellplätze soweit wie möglich zu reduzieren. Sie regt deshalb an, dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger die Möglichkeiten für eine flächensparende Planung und Realisierung der Stellplätze prüfen und beide gemeinsam darauf hinwirken, dass diese auch ausgeschöpft werden.

Die Regionalplanungsbehörde erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass der Vorhabenträger beabsichtigt ein Parkhaus in der angegebenen Größe zu errichten. Die konkrete Umsetzungsplanung und die abschließende Dimensionierung des Parkhauses ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Ferner legt der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen dar, dass das Entwicklungspotential durch Aufstockungen bestehender Gebäude gering einzustufen ist. Diese Darlegung des Vorhabenträgers wird von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen. Sie stützt ihre Bewertung neben den Planunterlagen zur 45. Änderung des Regionalplans auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und Gespräche mit dem Vorhabenträger.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regionalplanungsbehörde den Bedarf des Vorhabenträgers an neuen Siedlungsflächen vollumfänglich anerkennt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 37 Anregung</b>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass wir bereits in der Stellungnahme vom 10.12.2018 auf die Klärung u.a. folgender Fragen hingewiesen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es weitere Möglichkeiten durch Optimierungen innerbetrieblicher Abläufe und auch vertikaler Verdichtungen (Auf-stockungen) die Flächeninanspruchnahme und damit den Bedarf an neuen Produktions- und Verwaltungsgebäuden zu reduzieren?</li> <li>- Lässt sich der Bedarf an Büroflächen durch das geplante neue Verwaltungsgebäude alternativ durch Aufstockungen in Bestands-gebäuden (beispielsweise des alten Verwaltungsgebäudes)?</li> <li>- Das geplante Parkhaus ist ein guter Ansatz zur flächensparenden Schaffung von Parkplätzen. Warum werden aber nicht mehr / alle Stellplätze in Parkhäusern untergebracht?</li> </ul>	<p>Im Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 2.3.1 (Planunterlagen zur erneuten Offenlage) legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass das Potential an Nachverdichtungen durch Aufstockungen im Bestand gering ist. Die Darlegung des Vorhabenträgers zur Nachverdichtung wird von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen. Gleiches gilt für die Möglichkeiten durch Optimierung von Betriebsabläufen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu gelangen. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Auffassung dabei neben den Planunterlagen zur 45. Änderung des Regionalplans auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der Vorhabenträger durch verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten deutlich gemacht hat, dass er ein großes Interesse an einer Optimierung seiner Betriebsabläufe hat, die auch auf eine Reduzierung zusätzlicher Siedlungsflächeninanspruchnahme zielen. Zu nennen sind insbesondere die Nutzung bestehender Anlagen/ Betriebsteile im Rahmen der angestrebten Entwicklung als großer Verbundstandort, die Errichtung und Erweiterung des Hochregallagers, die geplante Errichtung des Parkhauses sowie durch das Engagement des Unternehmens bei dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines umweltverträglichen betrieblichen Mobilitätskonzeptes. Die Frage nach der Unterbringung sämtlicher Stellplätze in Parkhäusern betrifft unmittelbar die Ebene kommunalen Bauleitplanung und der daran anschließenden Genehmigungsverfahren. Sie ist somit im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu beantworten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde regt an, dass die die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung prüft, ob und inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden können.</p> <p>Die Anregung wird der Stadt Halle (Westf.) und dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 38 Bedenken</b>	
<p>In der Umweltstudie wird ergänzend erläutert, dass untergesetzliche Regelungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie etc.) zwar herangezogen werden können, im vorliegenden Fall hiervon abgesehen worden ist, da über die gesetzlichen Regelungen die umweltfachlichen Ziele hinreichend abgedeckt sind (Umweltstudie S. 7). Die aktuellen Entwicklungen des Klimawandels und des Verlustes an Biodiversität belegen eindrücklich, dass umweltfachliche Ziele eben nicht in gesetzlichen Regelungen hinreichend abgedeckt sind. Wie in der Stellungnahme vom 10.12.2018 (s. S. 3ff) unter Verweis auf den Leitfaden des Umweltbundesamtes ausgeführt, sind weitere Ziele des Umweltschutzes, die sich aus anderen Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüssen) oder durch Festlegungen in anderen Plänen und Programmen (z.B. Landschaftsplanung) ergeben, zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind auch großräumige Biotopverbund-planungen. Politische Beschlüsse sind insbesondere dann von Relevanz, wenn diese auf einer dem Plan/Programm vergleichbaren Ebene (Bund, Länder, Kommunen) verabschiedet wurden und damit die Anwendung durch den Planungsträger erwartet werden kann (z.B. Kommunale Umweltqualitätszielkonzepte; Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung, Biodiversitätsstrategie NRW., Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)).</p> <p>Dass in der überarbeiteten Umweltstudie diesen Bedenken der Naturschutzverbände ausdrücklich nicht gefolgt wird, ist angesichts der sich dramatisch verschärfenden Umweltprobleme wie Klimawandel, Artensterben, Flächenverbrauch nicht nachzuvollziehen. Allein die hohe Bedeutung der Flächen im Plangebiet – insbesondere der Waldflächen – für den Biotopverbund, den FFH-Umgebungsschutz sowie den Artenschutz erfordert eine Bewertung der mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen auf Grundlage aller relevanten Umweltziele.</p> <p>Diese Bedenken betreffen auch den Umweltbericht, da in diesem die gutachterliche Einschätzung zu den zu berücksichtigenden Umweltzielen aus der vom Antragsteller vorgelegten Umweltstudie übernommen wird.</p> <p>Beim <u>Schutzgut Fläche</u> ist unter den Rechtsnormen neben den genannten § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW der Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW sowie die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Biodiversitätsstrategie für NRW zu ergänzen. Diese gesetzlichen und umwelt-</p>	<p>Grundsätzlich können über die gesetzlichen Zielvorgaben hinaus weitere, untergesetzliche Umweltziele berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der vorliegenden Regionalplanänderung sind vorrangig gesetzliche Zielvorgaben herangezogen zur Bewertung herangezogen worden, da nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde die gesetzlichen Bestimmungen die Umweltziele in ausreichendem Maß abdecken. Durch Aufnahme weiterer Ziele würde das Bewertungsergebnis nicht ändert, allerdings die Lesbarkeit und Transparenz erschwert.</p> <p>Der Beteiligte hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligung ein sinngemäßes Bedenken geäußert. Insofern wird auf die Ausführungen zu ID 45 in der Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

<p>politischen Ziele dokumentieren den besonderen Stellenwert und den dringenden Handlungsbedarf beim Ziel, die Freiflächeninanspruchnahme kurzfristig erheblich einzuschränken (5 ha-Ziel für NRW) und mittel-/langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.</p>	
<p><b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 40 Bedenken</b></p>	
<p>Aufgrund der in der Stellungnahme vom 10.12.2018 detailliert ausgeführten Bedenken hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des zu gering bewerteten Eingriffs und damit eines zu niedrig angesetzten Kompensationsflächenbedarfs – in der Überarbeitung erfolgt in der Kompensationsberechnung (Umweltstudie, Tab. 8) lediglich eine Anpassung der Flächengrößen -,</li> <li>- des Fehlens eines naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes,</li> <li>- der tlw. fehlenden naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Eignung von vorgeschlagenen Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen halten wir es für dringend geboten, dass in das Regionalplanverfahren ein naturschutzfachliches Kompensationskonzept eingebracht und zur Stellungnahme vorgelegt wird. Die hierzu erfolgten Ergänzungen in der Umweltstudie lassen nach wie vor offen, wo die großflächigen Aufforstungen zum forst- und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich erfolgen sollen und wie die zerstörten ökologischen Funktionen (Biotopverbund, FFH-Umgebungsschutz, Lebensraumfunktion) dabei berücksichtigt werden sollen.</li> </ul> <p>Ziel eines solchen naturschutzfachlichen Konzeptes muss es sein, die Kompensation ausschließlich im Bereich bzw. im direkten Umfeld des FFH-Gebietes "Tatenhauser Wald bei Halle" unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie der betroffenen sehr bedeutsamen ökologischen Funktionen der betroffenen Eingriffsflächen, insbesondere des Waldes, durchzuführen (s. Stellungnahme vom 10.12.2018, S. 5 zur besonders hohen Bedeutung der Waldflächen als Fledermauslebensraum, S. 7/8 zur Biotopverbundfunktion). Dabei sollten Biotopverbundmaßnahmen zur Vernetzung mit dem FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" einbezogen werden.</p>	<p>Der Beteiligte hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligung ein sinngemäßes Bedenken geäußert. Zur Beantwortung der Einwendung wird daher auf die Ausführungen zu ID 25 in der Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist an dieser Stelle nochmal zu betonen, dass die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen rechtlich nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern auf der Ebene der Bauleitplanung (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes) erfolgt.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 41 Anregung</b>	
<p><b><u>Schutzgut Wasser</u></b>  Neu aufgenommen wurde in die Antragsunterlagen die beabsichtigte Erschließung eines weiteren Brunnenanschlusses südlich der A 33 (Erweiterung Förderrechts des Krötenbrunnens um 1000.000 m<sup>3</sup>), alternativ wird auf eine stärkere kommunale Wasserversorgung verwiesen. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu prüfen, inwiefern auch seitens der Stadt eine Erhöhung von Fördermengen beabsichtigt ist und wie die Auswirkungen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich verringerten Niederschlagsmengen zu bewerten sind (zur erforderlichen Einbeziehung in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit s. unten). Der Grundwasseraspekt sollte im Monitoring berücksichtigt werden (Entwicklung der Grundwasserstände); zum Schutzgut Wasser s. auch Stellungnahme vom 10.12.2018, S. 6/7.</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist sichergestellt, dass auch bei einer Erweiterung des Betriebsstandortes eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser möglich ist (entweder durch Privatbrunnen oder durch die öffentliche Wasserversorgung). Bei einer Erhöhung der Fördermengen am Standort ist die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen. Sofern eine Erhöhung der Fördermengen nicht genehmigungsfähig ist oder die private Wasserversorgung aus anderen Gründen nicht zielführend ist, ist ein Ausweichen auf die öffentliche Wasserversorgung denkbar. Dies ist letztendlich im nachgelagerten Verfahren zu klären, bei dem auch die Umweltbelange entsprechend zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zur Kontrolle etwaiger Auswirkungen der Grundwasserentnahmen am Standort der Fa. Storck sind bereits Beobachtungsbrunnen eingerichtet, sodass ein Monitoring gewährleistet ist. Gerade mit Blick auf das FFH-Gebiet ist eine Grundwasserförderung nur dann zulässig, wenn die FFH-Verträglichkeit gewährleistet ist.</p> <p>Grundsätzlich ist Trinkwasser sparsam zu verwenden, unabhängig davon wie sich der Klimawandel auf die Grundwasserneubildung auswirkt. Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, hat die Fa. Storck den produktionsbedingten Bedarf bereits deutlich reduziert.</p> <p>Nach den vorliegenden Gutachten und Prognosen (u.a. Fachbeitrag "Klima" des LANUV zum Regionalplan OWL) kann nicht pauschal von einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate ausgegangen werden. Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle; bezüglich der Niederschlagsmenge wird zumindest bis zum Zeithorizont 2050 keine Abnahme sondern eine tendenzielle Erhöhung der Niederschlagsmengen prognostiziert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Halle (Westf.) und den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 42 Hinweise</b>	
<p><b><u>Schutzgut Tiere/Pflanzen</u></b> Das Schutzgut Tiere / Pflanzen ist nach der vorgelegten geänderten Planung insgesamt stärkeren Beeinträchtigungen ausgesetzt, da sich eingriffsmindernd nur der Verzicht auf den Ausbau des Steinhäuser Weges auswirkt, während durch die neu geplante Erschließungsstraße und die Stellplatzanlage sich die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Tatenhäuser Wald bei Halle" erheblich erhöhen (Abstand verringert sich von 200 m auf 30 m, der Teilbereich des FFH-Gebietes nördlich der A 33-Trasse wird zwischen A 33, Westumfahrung und neuer Zufahrt/Stellplatzanlage isoliert), und schutzwürdige Biotopflächen - "Arrondierungs-flächen zum FFH-Gebiet Tatenhäuser Wald" (BK-3915-189) - überbaut werden.</p>	<p>Eine konkrete Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Ebene. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes werden auch bei der geänderten Planung ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b>
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 43 Anregung</b>	
<p><b><u>Schutzgut</u></b> <span style="float: right;"><b><u>Boden</u></b></span> Nach den Änderungen im Antrag wird nunmehr für wesentliche Teile des Plangebiets das Vorhandensein von besonders schutzwürdigen Plaggeneschböden festgestellt (vgl. Teil A, S. 39/40 und Umweltstudie). Der Geologische Dienst benennt bei Böden als "Archive der Natur- und Kulturschicht" als besonders wertvoll unter anderem Böden, die durch historische Agrarnutzungen geprägt sind. Ein Beispiel hierfür sind Plaggenesche. Dies sind Böden, die in vergangenen Jahrhunderten mit Plaggen aufgeschichtet wurden, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden" (Geologischer Dienst 2007: Schutzwürdige Böden in NRW). Die Archivfunktion ist einzigartig und unersetzbar, Böden mit Archivfunktionen kommen nur auf einem kleinen Flächenanteil vor, Plaggenesche nehmen nur 3,5 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Da Plaggenesche häufig in Nähe von Siedlungen liegen, sind sie durch den Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete und Verkehrsflächen besonders bedroht. Es ist auf die kumulative Wirkung durch den A 33-Bau und das Interkommunale Gewerbegebiet Halle-Künsebeck hinzuweisen, wodurch schon schutzwürdige Archivböden in</p>	<p>Im Kreis Gütersloh ist der Bodentyp "Plaggenesch" im Vergleich zu NRW und auch zu anderen Kreisen im Regierungsbezirk Detmold überdurchschnittlich häufig vorzufinden. Dies ist durch die sandigen Böden, die in diesem Landschaftsraum verbreitet sind, bedingt. Die ertragsschwachen Böden machten die Plaggenwirtschaft zur Aufdüngung der Flächen erforderlich. Insgesamt wird nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes der Flächenumfang der Plaggenesche im Regierungsbezirk auf rund 14.000 ha geschätzt.</p> <p>Auf Anregung des Geologischen Dienstes ist geplant, als Minderungsmaßnahme eine Dokumentation der verlorengehenden Archivfunktion des betroffenen Plaggeneschbodens durch zwei Aufgrabungen, inklusive einer Fotodokumentation durchzuführen. Art und Umfang der Dokumentation werden mit dem Geologischen Dienst NRW abgestimmt (vgl. ID 30, erstes Beteiligungsverfahren). Darüber hinaus führt der Gutachter in</p>



<p>größerem Umfang zerstört worden sind. Vor diesem Hintergrund kommt der Minimierung der Flächeninanspruchnahme (s. oben zu Bedarf/Alternativen) auch aus Gründen des Bodenschutzes ein besonderes Gewicht zu.</p>	<p>der Umweltstudie beispielhaft mögliche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auf, die so auch vom Geologischen Dienst in dem ergänzenden Textband zur Karte der schutzwürdigen Böden von NRW beschrieben werden.</p> <p>Mit Blick auf diese Maßnahmen sieht der Geologische Dienst seine Bedenken ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen sind insbesondere von der Stadt Halle (Westf.) im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme / Zweite Beteiligung</b></p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</b></p>
<p><b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 44 Bedenken</b></p>	
<p><b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> Die mit der geplanten Erweiterung des Gewerbe-/Industriegebietes verbundenen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald bei Halle" führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage und Betrieb der neu geplanten Erschließungstrasse und LKW-Stellplatzanlage in unmittelbarer Nähe (Abstand von 30m!) der nördlich der A 33 gelegenen Teilfläche des FFH-Gebiets, u.a. wird die Isolation der Fläche weiter verstärkt und die Funktionen der in diesem Teilbereich vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" und 9190 "alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen", u.a. als Lebensraum für die als Erhaltungsziel relevanten Arten Bechstein-, Teichfledermaus und Großes Mausohr sowie weitere für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten, wie u.a. weitere Fledermausarten, beeinträchtigt,</li> <li>- Zerstörung eines großflächigen naturnahen Waldbestandes mit wichtigen Funktionen für den Umgebungsschutz (Pufferfunktion) sowie mit Teillebensräumen (Jagdhabitats, Quartierbäume) der dem FFH-Gebietsschutz unterliegenden Fledermausarten,</li> <li>- Stickstoffeinträge (s. unten).</li> </ul> <p>Diese Beeinträchtigungen sind mit den für das FFH-Gebiet "Taten Hauser Wald bei Halle" festgelegten Erhaltungszielen nicht zu vereinbaren. Zu diesen Erhaltungszielen gehören nach den Angaben des LANUV NRW für den FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) Hainsimsen-Buchenwälder u.a.</p>	<p>In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass keine unmittelbare Inanspruchnahme des angrenzenden FFH-Gebietes und seiner Lebensraumtypen erfolgt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Stickstoff-Depositionen in das FFH-Gebiet hinein sind im Zuge eines Gutachtens geprüft worden (Planteil F). Die gemäß TA Luft durchgeführten Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die Deposition von Stickstoff sowohl im Bereich des FFH-Gebietes "Östlicher Teutoburger Wald" wie auch im nördlichen Teil des FFH-Gebietes "Tatenhauser Wald" unter 0,3 kgN/(ha*a) liegt. Damit wird der vorhabenbezogene Abschneidewert von nicht überschritten.</p> <p>Außerdem ist untersucht worden, ob sich der Verlust von außerhalb des FFH-Gebietes vorhandenen Teillebensräumen der im Gebiet nachgewiesenen FFH-Arten negativ auf die betroffenen Arten auswirken kann. Auch dies wird ausgeschlossen. Insgesamt kommen die Gutachten abschließend zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes insgesamt sowie der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können. Diese Bewertung wird von der Regionalplanungsbehörde mitgetragen.</p>

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums sowie für den FFH-LRT "alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen" u.a.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Für den nur in den südlich der A 33 gelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 91E0\* "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)" werden als Erhaltungsziele u.a. genannt:

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Die geplanten baulichen Maßnahmen mit ihren anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die nördliche Teilfläche mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps nicht zu vereinbaren. Dabei kann weder die in der FFH-VP angeführte "randliche Lage" noch die Vorbelastung durch die A 33 zu einer Relativierung dieser Ziele angeführt werden, im Gegenteil, jegliche weitere Verschlechterung ist als umso gravierender zu bewerten.

Das Erhaltungsziel der Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoffeinträgen ist mit den durch die Planung bedingten Stickstoffeinträgen nicht zu vereinbaren.

Dem Bedenken wird nicht gefolgt.

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 46 Bedenken</b>	
<p>Mögliche Auswirkungen der geplanten Erhöhung der Grundwasserentnahme in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebiets werden in der FFH-VP nicht ausgeschlossen, eine Bewertung der FFH-Verträglichkeit wird jedoch in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert (FFH-VP, S. 27). Hierzu fordern die Naturschutzverbände eine Bewertung möglicher Auswirkungen im Regionalplanverfahren vorzunehmen. Die geplante zusätzliche Grundwasserförderung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der durch die Regionalplanänderung verfolgten Erweiterung der Firma Storck, somit sind auch diese Auswirkungen in die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Regionalplanverfahren einzubeziehen.</p>	<p>Der Gutachter der FFH-VP, hat bezüglich der geplanten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auf folgende Aspekte hingewiesen:  "Die August Storck KG prüft im Rahmen der Erweiterung das Erschließen eines weiteren Brunnenanschlusses südlich der Autobahn A33, alternativ wird gemeinsam mit der TWO eine stärkere kommunale Wasserversorgung des Standortes geprüft. Für die Erweiterung der Förderrechte des "Krötenbrunnens" (westlich der Holtfelder Straße) um 100.000 m<sup>3</sup> haben mit der unteren Wasserbehörde und mit einem Geohydrologen erste Gespräche stattgefunden. Ein Antrag zur Erhöhung der Förderrechte auf in Summe 550.000 m<sup>3</sup>/a soll bis zum 30.09.2019 gestellt werden. Der Antrag für den neuen Brunnenstandort soll bis zum Jahresende 2019 mit den zu beteiligenden Fachbehörden abgestimmt und eingereicht werden. Innerhalb dieses Antrags werden auch mögliche Auswirkungen auf die örtlichen FFH-Lebensraumtypen betrachtet und bewertet" (Teil D der Antragsunterlagen, S.30; Stand: Okt. 2019).</p> <p>Eine detaillierte Einbeziehung dieser wasserrechtlichen Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt hält die Regionalplanungsbehörde für nicht zielführend.  Auch der Kreis Gütersloh hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine abschließende Bewertung der angestrebten Grundwasserentnahmen auf Basis der Regionalplanung nicht möglich ist, und dem späteren wasserrechtlichen Verfahren vorgreifen würde.</p> <p>Der Kreis weist in seiner Stellungnahme aber auch vorsorglich darauf hin, dass das Dargebot von Grundwasser beschränkt ist und bei anhaltender zukünftiger warmer und heißer Witterung im Sommer und geringer Grundwasserneubildung im Winter, sich die Konkurrenz zwischen öffentlicher und privater Trinkwasserversorgung sowie Naturschutzvorgaben weiter verschärfen könnte. Eine abschließende Beurteilung bleibt jedoch dem wasserrechtlichen Fachverfahren vorbehalten.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> <b>ID 47 Bedenken</b>	
<p>Bei der Bewertung der Erheblichkeit für die als Erhaltungsziels des FFH-Gebiets relevanten Arten Bechstein- und Teichfledermaus werden Maßnahmen zur Schaffung von Quartieren genannt (FFH-VP, Kap. 6.2.3), die aus folgenden Gründen nicht geeignet sind. Durch die Entwicklung von Totholz und Höhlenbäume durch Nutzungsaufgabe werden keine neuen Quartiermöglichkeiten bis zum Zeitpunkt der Zerstörung der Waldbestände entstanden sein. Durch die Erhaltung von Altholzbeständen erfolgt keine Erhöhung des Angebots an Lebensstätten. Bei der Bereitstellung von Ersatzquartieren durch Fledermauskästen ist fraglich, ob sie zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind. Fledermausexperten gehen von sehr langen Vorlaufzeiten bei dieser Maßnahme aus (Wochenstuben 10 Jahre, sonstige Quartiere 5 Jahre) und weisen darauf hin, dass eine Annahme von Fledermauskästen nicht bei allen Arten sichergestellt ist. Auf diese Fragestellung geht die FFH-VP nicht ein. Es bestehen aus den vorgenannten Gründen erhebliche Bedenken gegen die in der FFH-VP vorgenommene Einschätzung, dass die Bereitstellung von Ersatzquartieren durch Kästen so terminiert werden kann, dass sie bei der Beanspruchung des Lebensraums wirksam sind.</p>	<p>Es handelt sich bei den beschriebenen Maßnahmen um vorgezogenen, artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen). Hierzu formuliert die VV-Artenschutz in Kap. 2.2 3: "Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen."</p> <p>Die Anforderungen an CEF- Maßnahmen haben sich an gesetzlichen Vorgaben zu orientieren. Sie müssen zwingend</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen</li> <li>• mit diesem räumlich und funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Eingriff und Ausgleich keine zeitliche Lücke besteht.</li> </ul> <p>Zuständig für die fachliche Beurteilung und Festlegung von CEF-Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese Fragestellungen in den nachfolgenden Fachverfahren gelöst werden können, zumal der Kreis Gütersloh keine diesbezüglichen Bedenken formuliert hat.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 48 Bedenken</b>	
<p><b>FFH-VP / Stickstoffeinträge</b></p> <p>Die zu hohen Einträge von Stickstoffverbindungen sind eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Stickstoffverbindungen wie beispielsweise Stickstoffoxide und Ammoniak belasten Umwelt und Gesundheit auf vielfältige und komplexe Weise :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stickstoffeinträge tragen durch Eutrophierung und Versauerung erheblich zum Verlust von Biodiversität bei.</li> <li>• Stickstoffoxide in der Luft schädigen direkt die menschliche Gesundheit, bilden gemeinsam mit Ammoniak gesundheitsschädlichen Feinstaub und fördern die Bildung von bodennahem Ozon.</li> <li>• Nitrat im Trinkwasser und in Nahrungsmitteln belastet die menschliche Gesundheit, bei Nitrosaminen besteht der Verdacht auf kanzerogene Wirkungen.</li> <li>• Lachgas schädigt die Ozonschicht und trägt zum Klimawandel bei.</li> </ul> <p>Schon sehr geringe Einträge wirken sich auf manche Arten und Ökosysteme nachteilig aus. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung von Einträgen reaktiver Stickstoffverbindungen ist es kaum möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben im Bereich des Naturschutzes einzuhalten, also beispielsweise geschützte Arten und Lebensräume in einen "günstigen Erhaltungszustand" zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustands natürlicher Lebensräume zu vermeiden. Prozesse wie Versauerung, Stickstoffsättigung und Artenverlust lassen sich nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen umkehren.</p> <p>Die Einträge reaktiver Stickstoffverbindungen sind inzwischen so hoch, dass globale Tragfähigkeitsgrenzen überschritten werden. Die Notwendigkeit einer deutlichen Verminderung der Stickstoffeinträge zeigt sich auf allen lokalen bis globalen Handlungsebenen. Insgesamt gilt es die Stickstoffbelastung von Luft, Boden und Wasser erheblich zu mindern.</p> <p>Die strengen Vorgaben des FFH-Schutzregimes werden durch immer neue Abschneide- und Bagatellschwellen in diversen Leitfäden konterkariert, da sie eine tatsächliche Minderung von Stickstoffverbindungen in der Umwelt nicht vorsehen, sondern im Gegenteil immer neue Stickstoffbelastungen zulassen. Naturschutzgebiete und geschützte Biotope werden nicht in der erforderlichen Art und Weise vor Stickstoffeintrag geschützt und die Vorgaben für "unschädliche" Stickstoffeinträge in die empfindliche Vegetation ohne gesetzlichen Schutzstatus sind naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Beteiligte hat bereits im Rahmen der 1. Beteiligung ein sinngemäßes Bedenken geäußert (ID 35; Synopse zur 1. Beteiligung). Nicht zuletzt aufgrund dieser Bedenken ist ein zusätzliches Gutachten in Auftrag gegeben worden, das der Bewertung der Stickstoffbelastungen der angrenzenden FFH-Gebiete durch den zukünftigen Gesamt-Betrieb der Firma Storck dient. Dieses Gutachten ist als Anlage F den Planunterlagen bei der erneuten Offenlage beigelegt worden.</p> <p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die Stickstoff-Deposition deutlich unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kgN/(ha*a) liegen wird. Dieser Wert von 0,3 kgN/(ha*a) ist vom BVerwG (BVerwG v. 15.05.2019, Az. 7 C 27.17) ausdrücklich als Abschneidekriterium festgelegt worden.</p> <p>Wie der Beteiligte zutreffend dargestellt hat, hat das BVerwG in seiner Rechtsprechung explizit das OVG Münster aufgefordert, ebenfalls diesen Wert zugrundzulegen (vgl. auch ausführlich ID 35; erstes Beteiligungsverfahren).</p> <p>Damit sieht auch die Regionalplanungsbehörde diesen Wert als maßgeblich für ihre Bewertung.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Im hier vorliegenden Verfahren ist die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Stickstoffeinträge in Schutzgebiete nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen. So kommt es im FFH-Gebiet DE-3915-303 "Tatenhauser Wald bei Halle" zu relevanten Stickstoffeinträgen in die Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald" (LRT 9110) und den Lebensraumtyp "Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder (LRT 91E0\*)". Im FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" erfolgen relevante Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp "Waldmeister-Buchenwald" (LRT 9130). Diese Einträge, die zwischen 0,1 und 0,3 kg N / ha\*a liegen werden unter Hinweis auf ein in Ansatz zu bringendes Abschneidekriterium von 0,3 kg N / ha\*a als verträglich mit den Schutzziele gewertet. Dieser Auffassung widersprechen die Naturschutzverbände. Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass dieser Abschneidewert den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume nicht sicherstellt und halten allenfalls einen Abschneidewert von 0,003 kg N/ha\*a für vertretbar solange mangels anderer wirksamer planerischer Instrumente die Frage des Einwirkungsraumes für jedes Verfahren einzeln zu prüfen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.5.2019 das OVG NRW aufgefordert, einen Abschneidewert für Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/a\*ha bei der Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete zugrunde zu legen. Diese Entscheidung berücksichtigt nach Auffassung der Naturschutzverbände weder die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schutzvorschriften von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung noch die Rechtsprechung des EuGH in ausreichender Weise. Die ausführliche Kritik an dem Abschneidewert kann beispielsweise der beiliegenden Stellungnahme des NABU vom 02.12.2016 zum Entwurf der TA Luft entnommen werden. Sinngleich hat sich auch der BUND u.a. zur geplanten Änderung der TA Luft geäußert.

Die Naturschutzverbände fordern, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne Anwendung des 0,3 kg N / ha\*a – Abschneidekriteriums durchzuführen. Im Rahmen der Summationsprüfung ist die schon erhebliche Beeinträchtigung durch die A 33 ebenso zu berücksichtigen wie die bereits 2016 erfolgte Flächennutzungsplanänderung bzw. Aufstellung des B-Planes Nr. 51 der Stadt Halle.

Stellungnahme / Zweite Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID 49 Anregung</b>	
<p>Für das weitere Verfahren und die Konkretisierung in der Bauleitplanung geben die Naturschutzverbände folgende Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung von Photovoltaiknutzung (Dächer)</li> <li>- Festsetzung von Dach-/Fassadenbegrünungen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Kleinklimas</li> <li>- Kompensation mittels Kleingewässeranlage auch für die Amphibien im nördlichen Plangebiet im Bereich der jetzigen Teiche</li> <li>- Konzept zur Nutzung von Regenwasser im Rahmen der Regenrückhaltekonzeption zur Reduzierung des Wasserverbrauchs bei der Bewässerung der Grün-, Parkanlagen</li> <li>- Sicherung des alten Baumbestandes (Eichen) am Paulinenweg sowie der Fragmente der Zufahrtsallee zum ehemaligen Schloss Steinhausen.</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.), dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>

## PLEdoc

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: PLEdoc</b> <b>ID 18 Hinweise</b>	
<p>PLEdoc (Interessenbeauftragter der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.</p>



## Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. ID 26 Bedenken</b>	
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.09.2018 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mit der angestrebten 45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und der Rücknahme eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung" auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) deutliche nicht revidierbare Flächenverluste für die Landwirte in unserer Region einhergehen.</p> <p>Die Fläche, auf der das Unternehmen seine Erweiterung vornehmen möchte, ist ausweislich des Landesentwicklungsplans bisher als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich eingestuft. Dass diese Fläche dennoch durch die geplante Erweiterung der Landwirtschaft entzogen werden soll, widerspricht den normierten Zielsetzungen. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes wird explizit der Schutz der bestehenden vielseitigen Flächen vorzunehmender Flächenverkleinerung normiert. Die Vielfalt des Raumes und Erhaltung der Freiräume werden vorliegend entgegen der Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz durch die geplante Maßnahme wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Darüber hinaus sieht auch § 1 des Bodenschutzgesetzes die nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion vor. Durch die geplante Erweiterung werden jedoch entgegen der gesetzlichen Erwägungen Flächen ihrer ursprünglichen schützenswerten Funktion entzogen und durch weitreichende Änderungen und Versiegelungen die Funktion des jeweiligen Bodens verändert und teilweise sogar zerstört.</p>	<p>Der angesprochene Grundsatz löst für raumbedeutsame Planungen lediglich eine Bindungswirkung in der Weise aus, dass dieser in der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG schließt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden <u>nicht</u> grundsätzlich aus. Der Grundsatz sieht ausdrücklich vor, dass "der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist". Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind.</p> <p>Diese Grundsätze sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs von landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Baumaßnahme selbst zu großen Teilen Wald und nur zu geringen Anteilen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat der Gutachter der Umweltstudie überschlägig einen Kompensationsbedarf von rd. 16,2 ha ermittelt. Er weist jedoch darauf hin, dass eine genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfs erst mit fortgeschrittener Konkretisierung der nachgeschalteten Bauleitplanung auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen kann.</p> <p>Neben der Quantifizierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auch die Festlegung der Art der Maßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung. Agrarstrukturelle Belange sind hier soweit fachlich und rechtlich möglich z.B. durch die Festlegung produktionsintegrierter Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere für die Umsetzung der rechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht zu vermeiden sein.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband e.V. ID 67 Hinweise</b>	
<p>Die geplante Aufforstung ist aus Aspekten des Umwelt- und Naturschutzes nachvollziehbar, ändert aber nichts an dem daraus resultierenden dauerhaften Verlust der Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Die unter Punkt 4.7 dargelegten Absichten zur Minimierung der Flächenverluste bleiben äußerst unkonkret. Es handelt sich dabei nach diesseitiger Betrachtung lediglich um eine Absichtserklärung ohne verbindlichen Rechtsbindungswillen sowie ohne belastbar nachprüfbar Zusagen.</p> <p>Es ist unabdingbar, dass das Unternehmen sich verpflichtet, alle möglichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen um durch Aufwertung eigener Flächen die Ersatzaufforstungsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten. Dazu ist es erforderlich, dass konkrete Maßnahmen unter Nennung der spezifischen Flächen vereinbart werden. Weiterhin fehlt es an einer verbindlichen Zusage für den Tausch besonders ertragsschwacher Flächen sowie der jeweiligen Standortangabe.</p> <p>Durch die der Landwirtschaft entzogenen Flächen von mindestens 7 ha wird der Flächenruck auf die Landwirte der Region weiter erhöht. Vor dem Hintergrund der stetig weiter steigenden Bodenpreise durch Flächenverbrauch aufgrund von Weiterentwicklungen neuer und vorhandener Gewerbe- und Wohnbebauung wird es bei gleichzeitiger Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise der DüngeVO für die Landwirte der Region zunehmend unmöglicher die Kulturlandschaft mit wirtschaftlich tragbarem Einsatz zu erhalten."</p>	<p>Die geplante Ersatzaufforstung für die tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche ist auf der Ebene der Bauleitplanung durch die Kommune in enger Abstimmung mit dem Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Nach einer Vorabstimmung mit dem Regionalforstamt Ostwestfalen - Lippe sind die Waldflächen, die umgewandelt werden müssen, in einem Verhältnis von 1:1,2 zu ersetzen.</p> <p>Die Verpflichtung, die Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, kann nicht durch Maßnahmen wie Umbau bestehender Waldbestände aufgelöst werden. Dies wäre nur in walddreichen Gebieten (Waldanteil &gt; 60%) denkbar. Des Weiteren können die Ersatzaufforstungen zwar zugleich als Kompensation im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Grundsatz anerkannt werden. Naturschutzmaßnahmen, die nicht eine Aufforstung zum Gegenstand haben, können hingegen nicht zugleich als Ersatzaufforstung verrechnet werden.</p> <p>Die von dem Beteiligten geforderten Konkretisierungen und einzugehenden rechtlichen Bindungen des Vorhabenträger sind nicht Gegenstand eines Regionalplanänderungsverfahrens. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Fachverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh sowie der Stadt Halle (Westf.) zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

Stellungnahme / Erste Beteiligung	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: Westfälisch-lippischer Landwirtschaftsverband e.V. ID 68 Bedenken</b>	
<p>Die Bedeutung der in dem Änderungsbereich 1 gelegenen Gewässer, dem Laibach, dem Ruthebach und dem Loddebach als Retentionsräume werden ausweislich der Planungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches 1 liegt ausschließlich der Laibach als Fließgewässer. Die beiden übrigen Gewässer befinden sich außerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs. Im Detail werden die Fließgewässer unter Pkt. 4.6 (Schutzgut Wasser) beschrieben.</p> <p>Der Gutachter der Umweltstudie weist in Kap. 5.2.6 ausdrücklich darauf hin, dass für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Storck die Verlegung des Laibachs notwendig ist. Da der Laibach in dem betrachteten Abschnitt gegenwärtig z.T. verrohrt ist, kann mit der erforderlichen Verlegung und naturnahen Umgestaltung des Wasserlaufs gegenüber der bestehenden Situation gewässerökologisch eine deutliche Verbesserung erreicht werden. Die planungsbedingte Verlegung des Laibachs ist demzufolge, auch aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde, positiv zu bewerten.</p> <p>Eine Vorabstimmung mit dem Kreis Gütersloh als untere Wasser- und untere Naturschutzbehörde hat dazu bereits stattgefunden. Die vom Laibach durchflossenen und künstlich angelegten Teiche werden ebenfalls überplant. Grundlage für die Planung und Gestaltung des neuen Wasserlaufes ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV 2010).</p> <p>Damit ist, nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde, eine ausreichende Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sichergestellt.</p> <p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>